

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 9/2012



Jetzt salonfähig: ANPRANGERN!

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

Immer aktuell: Die Textsammlung für Berlin.

Aus dem Inhalt

- Staats- und Verfassungsrecht
- Staatskirchenrecht
- Verwaltungsorganisations- und Verfahrensrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bau-, Boden-, Wohnungs- und Nachbarrecht
- Wirtschafts- und Gewerberecht, Energierecht
- Finanz- und Abgabenrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht
- Umweltrecht
- Jugend und Sport
- Bildung
- Kultur- und Medienrecht
- Verkehrswesen
- Rechtspflege

Jetzt wieder aktuell:

- der neue Landesplanungsvertrag Berlin-Brandenburg
- Änderungen des Allg. Sicherheits- und Ordnungsg und der MeldeG-DVO
- Änderung des Nichtraucher-schutzes
- die neuen Hochschulzulassungs-regelungen



Unentbehrlich für die Praxis

Alle wichtigen, aktuellen Gesetzestexte und Verordnungen für die Hauptstadt Deutschlands in einem handlichen Ordner.

Die Sammlung orientiert sich an den Bedürfnissen der praktischen Rechtsanwendung und der Ausbildung.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-35147-1
Gesetze des Landes Berlin
48. Auflage. 2012. Rd. 3830 Seiten. Im Ordner € 88,-
Ergänzungslieferungen erhalten Sie bis auf Widerruf.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

136665

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-mail) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.
Ihr Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Wie jedes Jahr um diese Zeit ist es mir wieder eine besondere Freude, Sie – die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins – zu den Berliner Anwaltstagen einladen zu können.

Am **Donnerstag, den 25.10.2012** laden wir Sie zum **Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins** in der **Berlinischen Galerie** ein. Wann haben Sie diese einzigartige Sammlung moderner Kunst aus Berlin der letzten ca. 150 Jahre zuletzt besucht? Neben der ständigen Sammlung ist auch die Ausstellung „Geschlossene Gesellschaft – Künstlerische Fotografie in der DDR“ für uns geöffnet. Und natürlich ist der Herbstempfang auch in diesem Jahr wieder eine gute Gelegenheit, Berliner Kolleginnen und Kollegen einmal außergerichtlich zu treffen und sich auszutauschen – und nicht zuletzt unsere Gäste, nämlich Kolleginnen und Kollegen aus vielen Europäischen Ländern sowie aus Südkorea, kennen zu lernen.

Das Thema „**Mandat in der Öffentlichkeit – Rechtsstaat in der Öff-**

entlichkeit“ wird die Teilnehmer der 12. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften im Rahmen der Anwaltstage beschäftigen. Welche öffentliche Darstellung von Mandatsangelegenheiten in der Öffentlichkeit ist erlaubt? Ist die Pressearbeit von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden fair? Wie erscheint der Rechtsstaat in der öffentlichen Meinung und wer – wenn nicht Anwaltsorganisationen – verteidigt ihn, wenn es einmal darauf ankommt? Kann eine starke öffentliche Meinung die Justiz bei der Entscheidungsfindung beeinflussen? Diese Konferenz bietet Gelegenheit, wichtige anwaltliche, berufs- und rechtspolitische Themen mit Vertretern ausländischer Anwaltsvereinigungen – etwa aus Großbritannien, Ungarn, Finnland, Frankreich, der Schweiz, der Türkei und Südkorea – zu diskutieren.

Zum Traditionellen **Berliner Anwaltsessen** – einem festlichen Viergang Menue – laden wir Sie in diesem Jahr am **Freitag, dem 26. Oktober 2012**, ins Hotel Palace ein. Das Berliner Anwaltsessen ist nicht nur ein kulina-

risch hochwertiger Abend. Eine rhetorische Kulinarik verspricht auch die Diner Speech. „**Kunst und Recht – falsch und echt**“ zu diesem Thema wird Herr Kollege **Prof. Dr. Peter Raue** sprechen. Wir freuen uns, wenn Sie diesen besonderen Abend unter Kolleginnen und Kollegen, unsere auswärtigen Gäste und unseren Gästen aus Justiz und Justizpolitik mit uns verbringen. Eine besondere Tradition des Berliner Anwaltsvereins seit 1927.

Alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins erhalten in Kürze eine schriftliche Einladung und Antwortkarte. Wir freuen uns, Sie (wieder) zu sehen!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im September 2012

Gegnerliste auf Kanzleihomepage

Ist die öffentliche Benennung von Abgemahnten rechtswidrig?

von Rechtsanwalt Christian Solmecke Seite 281

Sechs Monate ESUG – viele Baustellen offen? – Teil II

von Rechtsanwalt Torsten Martini Seite 283

Mediationsgesetz über der Ziellinie

von Rechtsanwalt Michael Plassmann Seite 303

Wussten Sie schon?

§ 25 BORA – ein Stück Anwaltskultur als Berufspflicht Seite 304

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Gegnerliste auf Kanzleihomepage:
Ist die öffentliche Benennung
von Abgemahnten rechtswidrig? 281

Tag der offenen Tür im
Kriminalgericht Moabit 298
Ihre Daten in Ihrer Hand 298
Veranstaltungen des BAV 299

Forum

Schirachs Erben? –
Immer mehr Anwälte
entdecken die Mandatsprosa 312

Aktuell

Sechs Monate ESUG –
viele Baustellen offen?
Teil II 283

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 302

Bücher

Buchbesprechungen 315

Prozessbeginn im Verfahren
gegen 46 Anwälte in Istanbul 288

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 308
Notarkammer Berlin 309

Termine

Terminkalender 316

„Wir setzen auf den Dialog“
Fragen an Eberhard Siegismund,
den Leiter des Rechtsprogramms
der Deutschen Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) in China 292

Urteile

Eine Anleitung für die Verteidigung 310
Abmahnkosten:
Gebührenanrechnung und
verfrühtes Abschlusschreiben 311
Terminsgebühr:
Vor dem Termin ist nicht im Termin 311

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma
Juristische Fachseminare, Bonn,
bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung

Offener Vollzug: Pro und Contra
zur Initiative des Justizsenators 294

DAV und BRAK begrüßen
die geplante Anpassung der
Rechtsanwaltsvergütung 295

BAVintern

Traditionelles
Berliner Anwaltsessen
und Herbstempfang des
Berliner Anwaltsvereins 297

Redaktionsschluss: Immer am 20. des Vormonats

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Gegnerliste auf Kanzleihomepage

Ist die öffentliche Benennung von Abgemahnten rechtswidrig?

Christian Solmecke

Eine Kanzlei aus Regensburg droht auf ihrer Website mit einer Veröffentlichung der Gegnerliste im Rahmen von Abmahnverfahren. Laut der Ankündigung soll ein Teil der Gegner aus offenen und anhängenden Mandatsverhältnissen auf dieser Liste benannt werden. Besondere Brisanz ergibt sich aus dem Umstand, dass die Gegner der Kanzlei vielfach im Verdacht stehen, Dateien mit pornografischen Inhalten illegal über Tauschbörsen gehandelt zu haben. Der Autor hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser „Anprangerung“ von vermeintlichen Filesharern.

Seit einigen Wochen hält die Abmahnkanzlei auf ihrer Website die Unterseite ‚Gegnerliste‘ vor. Darin verwies sie auf die in vielen Fällen erzielten Vergleiche, welche den angeblich „häufig sinnvoller“ Weg zur Streitbeilegung darstellen sollen.

Im folgenden Absatz kündigte die Kanzlei die Preisgabe der Namen von Gegnern ab dem 01.09.2012 auf dieser Seite an. Angeblich sollen bis zu 150.000 Personen betroffen sein. Die Kanzlei vertritt unter anderem die Rechteinhaber von Pornofilmen und mahnt in ihrem Auftrag Tauschbörsenutzer ab, die diese Filme über das Internet öffentlich zugänglich gemacht haben sollen.

Zwischenzeitlich ist auf der Website der Kanzlei allerdings von einer Anordnung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz zu lesen, mit der die Behörde die Veröffentlichung einer solchen Gegnerliste untersagt hat. Zwar will die Regensburger Anwaltskanzlei gegen die Untersagungsanordnung vorgehen, es spricht jedoch einiges dafür, dass die Veröffentlichung der Liste in der ange-dachten Form rechtswidrig wäre. Denn



© Foto: Jorma Bork/pixelio.de,
Montage: Berliner Anwaltsblatt

nun haben auch das Landgericht Essen (Beschl. v. 30.08.12 – 4 O 263/12) und das Amtsgericht Regensburg (Az. unbekannt) das Vorhaben der Kanzlei im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

BVerfG-Entscheidung nicht einschlägig

Die Kanzlei beruft sich zur Berechtigung der Veröffentlichung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2007 (Az.: 1 BvR 1625/06).

In diesem Beschluss hatte das Bundesverfassungsgericht das öffentliche Zugänglichmachen einer Gegnerliste durch eine im Bereich des Kapitalmarktrechts tätige Anwaltssozietät im Grundsatz für zulässig erklärt. Gegenstand der Entscheidung war die Benennung mehrerer hundert gewerblich (!) handelnder Unternehmen, in erster Linie Banken und Versicherer, gegen welche die Kanzlei gerichtliche und außergerichtliche Verfahren geführt hat. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Fachgerichte bei dem Verbot dieser

Werbemaßnahme der Reichweite der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG nicht ausreichend Rechnung getragen hatten.

Zum einen rühre die wahrheitsgemäße Angabe, jemand sei in rechtliche Auseinandersetzungen involviert, schon nicht an der („Geschäfts-“) Ehre. Zum anderen umfasse der Schutzbereich des Art. 12 GG auch Tätigkeiten, die der beruflichen Außendarstellung, einschließlich der Bewerbung von Dienstleistungen zuzuordnen sind. Die Kanzlei muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, sie könne auch ohne namentliche Nennung der Gegner Werbung betreiben, da auch die Entscheidung über die Art und Weise der Werbung in den Schutzbereich von Art. 12 GG falle. Dies gelte jedenfalls, soweit die gewählte Werbeform nicht zulässigerweise verboten ist.

Insgesamt überwiege daher die Berufsausübungsfreiheit der Kanzlei, durch die Veröffentlichung der Gegnerliste ihre besondere Kompetenz bei der Beratung und Vertretung von Kapitalanlegern zu bewerben.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich jedoch nicht auf die angekündigte Veröffentlichung der Gegnerliste durch die Regensburger Kanzlei übertragen.

Das angekündigte Verhalten der Gegnerliste stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken. Die Exponierung der abgemahnten Gegner aus offenen und anhängigen Mandatsverhältnissen stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen dar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kanzlei vor allem für Abmahnungen wegen des illegalen Verbreitens pornografischer Filme bekannt ist, liegt ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vor, dessen Schweregrad in der Verletzung von Privat- und Intimsphäre zu verorten ist.

Eine Geltendmachung der Berufsausübungsfreiheit nach Art 12 GG kann hingegen nicht als berechtigtes Interesse ins Feld geführt werden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2007, auf welchen sich die Kanzlei beruft, betrifft einen völlig anderen Sachverhalt. Im vorliegenden Fall sollen nicht namhafte Unternehmen, sondern Privatpersonen als Gegner identifiziert werden. Der Werbeeffect einer Benennung von einzelnen Privatpersonen, gegen welche die Kanzlei wegen illegalem Filesharing vorgeht, ist, anders als die Nennung von Unternehmen als Gegner, als äußerst gering einzustufen. Rückschlüsse auf die Kompetenz der Kanzlei können hieraus nicht gezogen werden. Aufgrund dessen lässt sich keine Ver-

gleichbarkeit mit der benannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konstruieren.

Öffentliche Prangerwirkung für Privatpersonen

Vielmehr liegt der Verdacht nahe, dass es sich bei der Androhung lediglich um ein Sä-

belrasseln handelt, welches auf die Vergleichsbereitschaft der Abgemahnten hinwirken soll. Auch der Verweis auf der Internetseite der Kanzlei, der die Sinnhaftigkeit von vergleichswisen Einigungen bei Filesharing Streitigkeiten betont, stärkt diese Vermutung. Den Abgemahnten wird dadurch indirekt mit einer öffentlichen Anprangerung als "Porno-Konsumenten" gedroht, falls sie keine ausreichende Vergleichsbereitschaft zeigen.

Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass es sich bei den Gegnern keineswegs um die eigentlichen Konsumenten etwaiger pornografischer Filme handeln muss. Zunächst einmal handelt es sich lediglich um diejenigen, auf den der Internetanschluss angemeldet ist, über den die angebliche Urheberrechtsverletzung stattgefunden haben soll. Die Täterschaft des Anschlussinhabers steht in den meisten Fällen keineswegs fest. Es könnte also passieren, dass der Name des Vaters auf der Gegnerliste erscheint, weil der Sohn einen Pornofilm getauscht hat. Dies wird sich dem durchschnittlichen Besucher der Website allerdings nicht automatisch erschließen. Vielmehr wird es so ausse-

hen, als ob feststände, dass die in der Liste genannten Personen pornografische Inhalte konsumieren und in rechtsverletzender Art und Weise weiterverbreiten.

Ich halte die Umsetzung der angekündigten Listenveröffentlichung aus diesen Gründen nicht nur in moralischer Hinsicht für sehr bedenklich, sondern schlicht für rechtswidrig.

Meiner Einschätzung nach löst die angekündigte rechtswidrige Vorhaltung der Gegnerliste Gegenansprüche der abgemahnten Anschlussinhaber aus. Die Betroffenen könnten im Falle einer identifizierenden Veröffentlichung jedenfalls einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB geltend machen. In Betracht kommt sogar ein vorbeugender Unterlassungsanspruch. Die Ankündigung der Listenveröffentlichung kann als Anhaltspunkt gewertet werden, der eine Erstbegehungsgefahr begründet. Sogar eine Strafbarkeit wegen (versuchter) Nötigung ist meines Erachtens in diesem Zusammenhang nicht fernliegend. Vor diesem Hintergrund dürfte sich die Ankündigung wohl eher als Bluff herausstellen. Dies bleibt zumindest für die Betroffenen zu hoffen.

Anm. d. Red.:

Der Beitrag gibt lediglich die Rechtsauffassung des Autors wieder.



Der Autor ist Rechtsanwalt in Köln und vorwiegend auf den Gebieten Internetrecht und Medienrecht tätig. Er vertritt auch Mandanten, die von der im Beitrag erwähnten Kanzlei abgemahnt wurden.

Sechs Monate ESUG – viele Baustellen offen?

Teil II

Torsten Martini

Der erste Teil des Beitrages beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen des ESUG, den Änderungen bei der Insolvenzverwalterauswahl, der Neuregelung des vorläufigen Gläubigerausschusses und mit der gestärkten Gläubigerautonomie.¹ Im zweiten Teil widmet sich der Autor den neuen Regelungen im Insolvenzplanrecht und dem Recht der Eigenverwaltung einschließlich des neuen Schutzschirmverfahrens.

II. Insolvenzplan

Das ESUG hat auch im Bereich des Insolvenzplanrechts ganz erhebliche Verbesserungen gebracht und damit Probleme beseitigt, die in der Vergangenheit jedem Planersteller Kopfschmerzen bereitet haben². Ich meine hier nur die Möglichkeit des Eingriffs in Gesellschafterrechte, die schon 1985 durch die Reformkommission gefordert worden war³, dann aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken, die Gesetzgeber jetzt offensichtlich nicht mehr hatte, ad acta gelegt worden waren⁴, zu ihnen so gleich.

1. Kleine Ursachen, große Wirkung

Zunächst geht es um die kleinen Probleme, die gelöst wurden. Zunächst war bereits durch das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO war § 7 InsO a. F. abgeschafft worden, der in Insolvenzsachen jede weitere Beschwerde als Rechtsbeschwerde zum BGH ermöglichte. Diese Möglichkeit stellte insbesondere in Insolvenzplänen ein großes Problem dar, da er zeitliche Verzögerungen, insbesondere von Akkordstörern (also sol-

chen Zeitgenossen, die aus Prinzip gegen jeden und alles sind, mag es ihnen auch wirtschaftlich nichts bringen), heraufbeschwor. Doch nichts ist tödlicher, als ein sich wie ein Gummiband hinziehendes Insolvenzverfahren nach der Annahme eines an sich sanierungsgeeigneten Insolvenzplans. In der Regel ist der Insolvenzverwalter Unternehmer auf Zeit. Je länger das Verfahren nach Annahme des Insolvenzplans noch dauert, also die Verfahrensaufhebung auf sich warten lässt, um so größer die Verunsicherung der Stakeholder, also der Gesellschafter, Lieferanten, Kunden und Mitarbeiter.

Obstruktiven Gläubigern, die es in der Vergangenheit in der Hand hatten, das Planverfahren zu verzögern, wurde auch durch neue Vorschriften des ESUG ein Riegel vorgeschoben. Ein überstimmter Gläubiger muss, um die Bestätigung des Insolvenzplans zu verhindern, noch im Abstimmungstermin über den Plan glaubhaft machen, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird (§ 251 Abs. 2 InsO). Selbst wenn ihm dies gelingen sollte (was bei einem handwerklich sauberen Plan kaum denkbar ist), bedeutet das nicht das Scheitern der weiteren Umsetzung des Sanierungskonzepts. Der Plan kann Rück-

stellungen vorsehen für derartige Gläubiger und – um das Verfahren nicht weiter zu verzögern – wird die Geltendmachung dieser Ansprüche in den streitigen Zivilprozess „outgesourced“.

Weitere Verbesserungen sollen nur kurz angesprochen werden⁶: Erkannte Fehler des Plans können nun auch noch nach dem Abstimmungstermin durch den Verwalter nachgebessert werden, wenn der Insolvenzplan dies vorsieht (§§ 221 S. 2, 248). Tauchen plötzlich unbekannte oder übersehene Gläubiger auf, verjähren deren Forderungen in kürzerer Frist (§259b) und provozieren nicht das Scheitern des Plans. Es wurde klargestellt, dass ein Insolvenzplan auch gegenüber passiven Gläubigern wirkt, also

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

1 Zu Teil 1 siehe Berliner Anwaltsblatt 2012, S. 236ff (Juli/August-Ausgabe).

2 Zu den Neuerungen vgl. insbesondere Smid/Rattunde/Martini, Der Insolvenzplan, 3. Auflage, Stuttgart 2012 (in press).

3 Empfehlung der 1. Kommission für Insolvenzrecht Nr. 2.4.9.2.

4 BT-Drs. 12/2443, 83.

denjenigen, die sich am Verfahren nicht beteiligt haben (§ 254b). Dies ist an sich selbstverständlich, denn ein Gläubiger kann nicht dadurch bessergestellt werden, dass er seine verfahrensmäßigen Rechte nicht wahrnimmt. Gefährden Gläubiger durch Vollstreckungen die Plandurchführung, gibt es hiergegen Vollstreckungsschutz, wenn das Interesse an der Plandurchführung überwiegt (§259a). All dies sind in der Tat sinnvolle Regelungen und wer auch nur wenige Pläne jemals erstellt und die Verfahren als Verwalter begleitet hat, ist für die neuen Regelungen dankbar.

2. Eingriff in Gesellschafterrechte

a) Der große Wurf?

Bereits angesprochen: Das Gesetz lässt nunmehr erstmalig Eingriffe in Gesellschafterrechte durch den Insolvenzplan zu⁷. Dass dies bisher anders war, ist jedenfalls auf den ersten Blick erstaunlich. Schon immer zulässig war die Beschneidung der Gläubigerrechte, also eine Quasi-Enteignung durch Abwertung der Forderungen, sofern dies nur die Mehrheit der Gläubiger mittrug und eine Verfahrensabwicklung ohne Plan (in der Regel dann Zerschlagung) sie nicht besser stellte. Die Rechte der Shareholder durften demgegenüber nicht beschnitten werden. Ihre Anteile wurden, wenn der Plan erfolgreich war, von wertlosen Anteilen an einer insolventen Gesellschaft zu werthaltigen an einer jedenfalls finanzwirtschaftlichen, bestenfalls auch leistungswirtschaftlichen, sanierten Unternehmung. Das war in der Vergangenheit ein Punkt, den ich im Rahmen von Planverfahren Gläubigern immer wieder erklären musste. Er rief bei diesem immer wieder Kopfschütteln hervor.

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr über seine ehemals bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken⁸ hinweggesetzt und ermöglicht solche Eingriffe. Die InsO ist daher u.a. in den §§ 222 Abs. 3, 225a, 254 Abs. 2 geändert bzw. ergänzt worden. Der Gesetzgeber fokussiert damit ganz eindeutig auf den Vermögenswert der Beteiligung und lässt den Aspekt des Teilhaberechts außen vor.

b) Auf dem richtigen Weg

Nun erleichtert all dies Insolvenzpläne, in denen die Gesellschafterstruktur geändert werden soll, sicherlich erheblich. Nur, eine Revolution sieht anders aus und zwar aus zwei Gründen:

Erstens waren auch bisher schon Insolvenzpläne erfolgreich, die mit Maßnahmen auf Gesellschafterebene einhergingen. Ein prominentes Beispiel ist die Insolvenz der *Senator Entertainment AG*⁹. Vor Inkrafttreten des ESUG waren Insolvenz- und Gesellschaftsrecht nicht im Ansatz verzahnt. Sie lebten quasi wie die gegenläufigen Richtungen von Autobahnen parallel nebeneinanderher. Dennoch waren Sanierungen durch Insolvenzpläne möglich, nur der Aufwand war größer. Die von Gesetzes wegen fehlende Verzahnung musste durch den Planersteller durch Bedingungen u. ä. erst mühsam hergestellt werden. Aber es funktionierte.

Das ESUG hat hier vieles erleichtert, aber auf den Verwalter kommt es immer noch maßgeblich. Er muss den vom Schuldner vorgeschlagenen Plan unterstützen oder einen solchen selbst initiieren, ihn entwerfen und stetig verbessern, mit Gläubigern besprechen (am besten von Beginn an und fortlaufend, Stichwort Plantransparenz), gesellschaftsrechtliche Maßnahmen koordinieren und umsetzen, Investoren suchen, Business-Pläne erstellen. Er muss das Problem lösen, dass trotz ESUG die Aufgabenverteilung zwischen Insolvenzgericht und Handelsregister bei der Frage nach der Abgrenzung der Prüfungspflichten und -kompetenzen erstaunlich vage bleibt¹⁰, dass Bewertungsfragen, die sich beim Kapital-

schnitt stellen, nicht gelöst wurden und schließlich – größtes Manko – dass die Frage der Besteuerung des Sanierungsgewinns nicht geklärt¹¹. Kurzum: der Schuldner benötigt einen insolvenzplanerfahrenen, sanierungswilligen Verwalter mit einem ganzen Stab an gleich qualifizierten betriebswirtschaftlichen und juristischen Mitarbeitern. Wer sich als Verwalter vorher nicht an Insolvenzpläne getraut hat, lieber liquidiert oder im besten Fall übertragend saniert, auch wenn der Plan das erste Mittel der Wahl wäre, wird es auch jetzt nicht versuchen.

III. Eigenverwaltung

Umfassend geändert wurde auch das Recht der Eigenverwaltung in §§ 274 ff. InsO.

1. Eigenverwaltung vor ESUG

Dieses Institut, bereits mit Inkrafttreten der InsO 1999 in Anlehnung an das US-amerikanische Chapter 11-Verfahren eingeführt, hatte für den Betroffenen, abgesehen davon, dass er seine Verfü-

5 Hierzu Horstkotte/Martini ZInsO 2012, 557.

6 Im einzelnen Rattunde a. a. O., S. 147.

7 Eingehend hierzu Horstkotte/Martini, ZInsO 2012, 557; Simon/Merkelbach NZG 2012, 121.

8 Hierzu: BT-Drs. 12/2443, 83.

9 Insolvenzverwalter und Planverfasser war der Sozius Prof. Rolf Rattunde des Autors. Zu diesem Fall auch: Fritze DZWIR 2007, 89.

10 Hierzu im einzelnen Horstkotte/Martini a. a. O., dort Fn. 67.

11 Horstkotte/Martini a. a. O., Fn. 18. Zu einem möglichen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht: Wehner NZI 2012, 537.

12 Die Vergütung des Sachwalters beträgt in der Regel 60% der Vergütung des Insolvenzverwalters, § 12 Abs. 1 InsVV. Darüberhinaus fallen Verwertungskostenbeiträge nicht an, § 282 Abs. 1, S. 2, 3 InsO.

13 § 270 Abs. 2: „Die Anordnung setzt voraus, ... (3) dass nach den Umständen zu erwarten ist, dass (sie) nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird“.

14 Näher Rattunde AnwBl 2012, 144 (145);

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

gungsbefugnis nicht verliert, schon immer handfeste finanzielle Vorteile¹². Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Eigenverwaltung auch der zeitlichen Optimierung dienen. Man ging von einer erheblichen Zeitersparnis aus, da es für den Schuldner im Gegensatz zu einem „Fremdverwalter“ nicht erforderlich sein würde, sich in die Geschäfts- und Betriebsabläufe einzuarbeiten. Die Eigenverwaltung spielte, von einigen Kleinstfällen und wenigen spektakulären Fällen (Kirch Media, Babcock Borsig) abgesehen, nie wirklich eine Rolle. Zu tief verwurzelt war die Angst davor, den Bock zum Gärtner zu machen. Hinzukam, dass bereits nach der Formulierung des § 270 Abs. 2 Nr. 3 InsO a. F. die Eigenverwaltung die Ausnahme war¹³. Von größeren Fällen abgesehen, in denen das betroffene Unternehmen rechtzeitig einen Insolvenzexperten in die Unternehmensführung berufen hatte (den sog. Chief Restructuring Officer – CRO), waren derartige Fälle, wenn sie dann vorkamen, auch für den Sachwalter mitunter mühsam. Denn ein Großteil der Aufgaben, die im Regelverfahren dem Verwalter obliegen, fallen im eigenverwalteten Verfahren dem Schuldner selbst zur Last. Aber welcher Geschäftsführer eines KMU hat schon einmal Masse- und Gläubigerverzeichnisse sowie Vermögensübersicht erstellt, darüber entscheiden, welche Verträge er nach § 103 Abs. 2 S. 1 InsO beendet oder erfüllt, im Berichtstermin Bericht über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erstattet und unter Beachtung insolvenzspezifischer Besonderheiten Rechnung gelegt, allesamt Pflichten, die ihm bei der Eigenverwaltung obliegen? Was war also der Folge: der Sachwalter bereitete all dies vor und gab es den Organen des Schuldners zur Unterschrift. Im Sinne des Erfinders war dies alles nicht.

2. Eigenverwaltung reloaded

Das ESUG hat die „allgemeine Eigenverwaltung“ – zum Schutz-

schirmverfahren komme ich noch – erheblich modifiziert¹⁴.

Zunächst wurde das zuvor in § 270 Abs. 2 Ziff. 3 geregelte Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Während bisher die Anordnung (positiv) voraussetzte, dass sie nach den Umständen nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führt, setzt die Anordnung nunmehr voraus, dass keine Umstände bekannt

sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO n. F.

§ 270a wurde neu eingefügt. Ist der Eigenverwaltungsantrag nicht offensichtlich aussichtslos, soll das Gericht keinen vorläufigen Verwalter bestellen, sondern nur einen vorläufigen Sachwalter bestellen. Außerdem soll das Gericht dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen

RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG

Teilzentrale für Justizen
Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-micro

DictaNet

Neue Ansichten mit ra-micro gewinnen?
Vereinbaren Sie eine unverbindliche Vorführung in Ihrer Kanzlei oder bei uns!

Besuchen Sie uns:
am Amtsgericht Charlottenburg
www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-MAIL JUR-FW7 ra-micro JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Antrag wieder zurückzunehmen, wenn es die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung nicht für gegeben ansieht, heißt, es erwartet, dass es eben doch zu einer Verfahrensverzögerung oder Nachteilen für die Gläubiger kommen würde. Diese Änderungen sind in der Tat auch psychologisch wichtig. Der die Eigenverwaltung begehrende Schuldner muss dadurch nicht mehr ohne weiteres damit rechnen, dass ihm das Zepter aus der Hand genommen wird, indem ihm ein vorläufiger Sachwalter zur Seite gestellt wird und aufgrund der Regelung in § 270a Abs. 2 InsO kann er den wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellten Antrag wieder zurücknehmen, wenn das Gericht die Voraussetzungen der Eigenverwaltung nicht als gegeben ansieht.

3. Das Schutzschirmverfahren¹⁵

Flankiert wird das reformierte Eigenverwaltungsverfahren durch das neu ge-

schaffene Schutzschirmverfahren, § 270b InsO. Stellt der Schuldner den Insolvenzantrag lediglich wegen drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und kombiniert er diesen mit einem Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung, so kann er den Sachwalter selbst bestimmen. Das Gericht setzt ihm dann eine Frist von 3 Monaten zur Vorlage eines Insolvenzplans.

Bescheinigung

Dem Antrag ist, und hier liegt der Hase im Pfeffer, eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Zu den materiellen Anforderungen an diese Bescheinigung

schweigt sich das Gesetz leider aus. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich nur entnehmen, dass aus Kosten- und Zeitgründen auf ein umfassendes Sanierungsgutachten nach formalisierten Standards¹⁶ verzichtet wurde. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf noch angeregt, die Anforderungen an Ersteller und Inhalt der Bescheinigung stärker zu konkretisieren, z. B. durch Einschränkung der unbestimmten Rechtsbegriffe („Bescheinigung“, „in Insolvenzsachen erfahren“, „Person

mit vergleichbarer Qualifikation“).¹⁷ Der Bundestag ist dem nicht gefolgt und dementsprechend verschiedene Ansichten gibt es zum Inhalt der Bescheinigung nun sowohl in der Literatur als auch innerhalb der Richterschaft.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. hat darauf hingewiesen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos sein dürfe, künftig durch Auslegung, Kommentierung und Praxis konkretisiert werden müsse¹⁸ und hat daher den Entwurf einer Verlautbarung hierzu veröffentlicht, den IDW ES 9. An diesen haben sich, gleichwohl erst noch als Entwurf vorliegend, bereits manche Bescheinigungsersteller gehalten, mehr noch: sie fordern, dass die Bescheinigung ihm entsprechen müsse und darüber hinaus, dass das Fehlen der Zahlungsunfähigkeit anhand des IDS PS 800 nachgewiesen wird, der die Prüfkriterien zur Beurteilung einer eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit festlegt.¹⁹ Das ist weit mehr, als jedenfalls der Wortlaut der Vorschrift fordert. Geht man so weit, fällt bereits ein Großteil der Bescheinigungen, die ich in den letzten Wochen gesehen habe, aus dem Raster heraus.

Prüfungskompetenz des Gerichts

Womit wir wieder einmal bei dem Punkt wären, zu fragen, was das Gericht prüft. *Buchalik* meint, eine solche Bescheinigung habe nur Sinn, wenn das Gericht die Bescheinigung sowohl materiell auch als formell prüfe²⁰. Die formelle Prüfung dürfte noch leicht und vor allem schnell von statten gehen, ist doch nur „abzuhaken“, ob die erforderliche Qualifikation des Bescheinigers gegeben ist, ob dieser bestätigt, dass keine Zahlungsunfähigkeit gegeben ist und ob sie mit Gründen versehen ist. Die erforderliche Qualifikation kann der Bescheiniger leicht nachweisen; er muss nur entsprechende Unterlagen zu den Akten reichen.

Doch soll das Gericht auch tatsächlich prüfen, ob tatsächlich noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist? Soll es sogar noch prüfen, welche Krisenursa-

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsveranstaltungen

§ 15 FAO

Arbeitsrecht

- ▶ Arbeitsförderung - Neues Recht u. Akt. Rspr.* 29.09.2012
- ▶ Arbeitsrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr.* 28.09.2012
- ▶ Problemfelder in der Anwendungspraxis des ArbR im öffentl. Dienst* 02.11.2012

Erbrecht

- ▶ Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht 26.10.2012
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge u. Nachfolgeplanung durch Familienpool 27.10.2012

Familienrecht

- ▶ Rom III-Verordnung - Europäische Unterhaltsverordnung 14.11.2012

Medizinrecht

- ▶ Das Patientenrechtgesetz 29.09.2012
- ▶ Forum Medizinrecht* 16.- 17.11.2012

Miet- und WEG-Recht

- ▶ Wohnraummietrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr.* 28.09.2012
- ▶ Wohnungseigentumsrecht - Neues Recht u. Akt. Rspr.* 29.09.2012

Sozialrecht

- ▶ Forum Sozialrecht 2012* 26.- 27.10.2012

Steuerrecht

- ▶ Beratung bei der Steuerfahndung 17.11.2012
- ▶ Steuerstrafrecht 16.11.2012

Strafrecht

- ▶ Die erfolgreiche Revision in Strafsachen 17.11.2012

Seminare „Für mich und meine Kanzlei“ in Berlin **NEU**

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit für Juristen - prof. Umgang mit den Medien* 28.09.2012

*Auf diese Seminare geben wir Ihnen schon jetzt eine Durchführungsgarantie!

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBBER-seminare.de

ARBBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

chen und –stadien gegeben sind, ob eine GuV erstellt wurde, ob der notwendige Finanzbedarf gegeben ist, ob eine Finanz- und Vermögensplanung erstellt wurde, ob die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen dargestellt wurden und ob das sanierte Unternehmen als Leitbild skizziert ist? All dies wird tatsächlich gefordert und weil natürlich auch diejenigen, die dies tun, wissen, dass das Gericht dazu gar nicht in der Lage ist, soll es auch hier durch Sachverständigen ermittelt lassen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind²¹. Abgesehen von den dadurch entstehenden Kosten lässt ein solcher Gutachterauftrag seriös nicht in eine paar Stunden erledigen²². Und was passiert in der Zwischenzeit? Die Vorlage der Bescheinigung ist Zulässigkeitsvoraussetzung und wenn das Gericht in dieser Art und Weise seiner Amtsermittlungspflicht nachkommt, hat sich der Eigenverwaltungsantrag bald erledigt. Denn in der Zwischenzeit bleibt die Zulässigkeit des Antrages in der Schwebe. Schlimmstenfalls tritt Zahlungsunfähigkeit ein, das

15 Umfassend hierzu: Buchalik ZInsO 2012, 349.

16 Z. B. IDW S6.

17 BR-Drs. 127/11 S. 21.

18 Stellungnahme des IDW zum RegE ESUG, S. 14.

19 Näher Buchalik ZInsO 2012, 349.

20 A. a. O., S. 352; so auch Obermüller ZInsO 2011, 1809 (1818).

21 Frind ZInsO 2011, 2249 (2261); Buchalik ZInsO 2012, 349 (352); a. A.; Brinkmann/Zipperer ZIP 2011, 1337 (1344); Debsch BB 2011, 841; Hirte ZInsO 2011, 401 (404).

22 In seinen Musterbeschlüssen sieht Frind in ZInsO 2012, 386 (389) eine Frist von bis zu 10 Tagen vor.

23 Verneinend Horstkotte in ZInsO 2012, 1161; bejahend Frind in ZInsO-Newsletter 6/2012 S. 2.

24 Bejahend Vallender GmbHR 2012, 445 (447), AG Hamburg, B. v. 04.04.2012 – 67g IN 74/12; AG Köln, B. v. 26.03.2012 – 73 IN 125/12; a. A. AG Fulda, B. v. 28.03.2012 – 91 IN 9/12.

25 So das AG Köln im vorerwähnten Beschluss.

26 So AG Hamburg a. a. O.

27 Hierzu Hölzle ZIP 2012, 855.

Schutzschirmverfahren hat sich überholt. Das ist das, was ich meine, wenn ich eingangs ausführte, man kann an ein Gesetz mit Schwächen immer problemorientiert herangehen oder über Bande spielen und im Rahmen der Auslegung der neuen Vorschriften die Latte so hochlegen, dass die neuen Vorschriften praktisch nicht mehr anwendbar sind. Will man all dies vermeiden, gilt auch hier wieder: der Schuldner wird sich über die Praxis des Gerichts zu informieren haben.

Weitere Probleme des Schutzschirmverfahrens

Gerade das Schutzschirmverfahren weist noch eine Fülle derartiger, vom Gesetzgeber nicht erkannter, Probleme auf. Ist die vorläufige Sachwalterschaft zu veröffentlichen?²³ Gilt die Vorschrift in § 270b Abs. 3 über die Möglichkeit des Schuldners, Masseverbindlichkeiten zu begründen, auch bei der einfachen Eigenverwaltung?²⁴ Falls man die Möglichkeit bejaht: wer hat den Antrag zu stellen, der Schuldner²⁵ oder der vorläufige Sachwalter?²⁶ Wer erstellt und bezahlt den Insolvenzplan im Rahmen des §270b und darf der vorläufige Gläubigerausschuss den Sachwalter mit der Erstellung des Plans beauftragen?²⁷

C. Conclusio

Was ist nun das Ergebnis dieser schlaglichtartigen Ausführungen?

Deutschland verfügte bereits vor Inkrafttreten des ESUG über ein sanierungsfähiges Insolvenzrecht. Wer sein sanierungsfähiges Unternehmen sanieren wollte und dabei auf wirtschaftlich denkende Gläubiger und einen besonnenen Verwalter traf, konnte dies erreichen. Auf die dennoch nicht enden wollenden kritischen Stimmen hat der Gesetzgeber reagiert. Er hat dabei manche Probleme nicht erkannt, andere sind in den Mühlen widerstreitender Interessen des Ge-

Telefonanlagen Netzwerke



Individuelle, persönliche Beratung, Planung, Realisation, Betreuung

Telefonanlagen

für jeden Bedarf, modular aufgebaut und dadurch erweiterungsfähig

Netzwerke

Planung und Einrichtung
Einzel-PCs vernetzen
Server-gestützte Netze

a-jur-Kanzleisoftware

Installation und Einrichtung
am Einzel-Arbeitsplatz oder im
Netzwerk (mit SQL-Server) – Support



Registrierter Fachhändler

Hellmuth Koepf
info@hktelnet.de
www.hktelnet.de

setzungsverfahrens untergegangen. Insbesondere der Einfluss auf die Verwalterauswahl bietet aber ganz erhebliche Chancen für die betroffenen Gläubiger und den Schuldner selbst. Solange der Gesetzgeber einige durch die Praxis nunmehr erkannte Probleme und Ungeheimheiten nicht löst, spricht nachbessert, mag man alles zerreden. Opportun ist dies nicht. Ein professioneller Verwalter bekommt diese Kinderkrankheiten zusammen mit einem besonnenen Gericht in den Griff.

Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen hat nicht die prosaische Anmutung und sprachliche Klarheit eines auf der Grenze stehenden Strauchs. Aber es ist wichtig und richtig, um sanierungsfähige Unternehmen mit den richtigen Beteiligten wieder flott zu machen. Und so sollte man es auch behandeln.



Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, und Lehrbeauftragter der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Prozessbeginn im Verfahren gegen 46 Anwälte in Istanbul

Rechtsanwältin Handan Ceylan beobachtete für die Rechtsanwaltskammer Berlin den Prozessauftakt

I.

Vorbemerkung

Unter erschwerten Bedingungen und starker Präsenz von Polizeibeamten, Soldaten und privatem Sicherheitspersonal begann am 16. Juli 2012 in Istanbul ein wahrscheinlich als historisch zu bezeichnendes Großverfahren gegen 46 Anwälte, die nach Durchsuchungen ihrer Anwaltskanzleien und Privatwohnungen am 22. November 2011 inhaftiert worden waren und von denen 36 noch zu Prozessbeginn inhaftiert waren. Dieser Vorgang hatte schon vorher die Anwaltschaft in Europa mobilisiert. So hatten sich am 24.01.2012, dem „Tag des bedrohten Anwalts“, mehr als 50 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor der türkischen Botschaft in Berlin eingefunden und gegen diese Massenverhaftungen protestiert. Eine ähnliche Kundgebung fand zeitgleich vor dem türkischen Konsulat in Düsseldorf statt. Beide Aktionen waren Teil einer europaweiten Protestaktion europäischer Anwälte vor türkischen Botschaften und Konsulaten.

Noch nie in der türkischen Justizgeschichte war eine so große Anzahl von Anwälten auf Grund ihrer legalen beruflichen Tätigkeit verhaftet worden. Nicht einmal in Zeiten der drei Militärputsche oder der Phase der Notstandsgesetzgebung Anfang der 90er Jahre bis zum Jahre 2000, in der vor allem im Osten des Landes Bürgerrechte massiv eingeschränkt wurden, fand ein derartiges Massenverfahren gegen Anwälte statt.

II.

Die Anklage

Der schwerwiegendste Vorwurf in der mehr als 900 Seiten langen Anklageschrift besteht darin, die Anwälte hätten bei ihren Haftbesuchen von ihrem Mandanten Abdullah Öcalan, der sich in einem Hochsicherheitsgefängnis auf der Insel Imrali in Isolation befindet, Anwei-

sungen an Dritte entgegengenommen und auftragsgemäß weitergeleitet. Dies sei Ausdruck ihrer Mitgliedschaft in der illegalen, terroristischen Organisation, der Union der Gemeinschaften Kurdistans (KCK).

Die KCK gehört organisatorisch zu der international als illegale Partei geächteten PKK, die zudem in allen europäischen Ländern als „terroristische Organisation“ eingestuft ist. Ihr Führer Abdullah Öcalan wurde 1999 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem er in einer spektakulären Geheimdienstaktion in Kenia festgenommen und in die Türkei verbracht worden war. Als Anführer der PKK soll er für Hunderte von Überfällen und Sabotageakten verantwortlich gewesen sein, bei denen bisher mehrere tausend Menschen ums Leben gekommen sind.

Die Fragwürdigkeit dieses Anklagevorwurfs erschließt sich schnell, wenn man weiß, dass alle Anwaltsbesuche vom ersten Tag der Inhaftierung akustisch und ab 2005 durch Videoaufzeichnung erfasst und überwacht wurden. Zusätzlich war und ist bei allen Anwaltsbesuchen ein Beamter des Justizministeriums anwesend.

III.

Öffentliche Aufmerksamkeit

Etwa 40 Anwälte u.a. aus der Schweiz, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Großbritannien waren auf Grund der großen Besorgnis der von ihnen repräsentierten Rechtsanwaltskammern und anwaltlichen Organisationen zum Prozessbeginn angereist, um die vorgesehenen drei Prozesstage zu beobachten und darüber zu berichten. Hinzu kamen etwa 150 türkische und kurdische Kollegen, die sich mit ihren Kollegen auf der Anklagebank solidarisiert hatten.

Schon die Verhaftungswelle mutmaßlicher Mitglieder der KCK im April 2009 und die sich anschließenden Verfahren

waren von den türkischen Medien mit großem Interesse verfolgt worden. Entsprechend groß war auch das Interesse der Medien bei diesem sog. „2. KCK-Prozess“. Diese Medienpräsenz verschaffte den europäischen und türkischen Kollegen Gelegenheit, mit Fernseh- und Radiointerviews sowie Presseerklärungen an die türkische Öffentlichkeit zu treten. Dabei betonten sie die elementare Rolle der Verteidigung eines Beschuldigten in einem Rechtsstaat und versicherten, dass sie diesen Prozess bis zum letzten Tag verfolgen werden.

IV.

Zum bisherigen Prozessverlauf

An den drei Verhandlungstagen ging es im Wesentlichen um die Klärung der folgenden rechtlichen Fragen:

1. Verletzung des Gebots der Öffentlichkeit

Die Verteidigung hatte bereits im Vorfeld des Verfahrens auf die große Anzahl der Angeklagten und ihrer Verteidiger sowie das große Interesse im In- und Ausland hingewiesen. Auf die wiederholt gestellten Anträge der Verteidigung, die Hauptverhandlung in einen größeren Saal zu verlegen, reagierte das Gericht nicht. Stattdessen fanden die Sitzungen in einem Saal statt, der für Angeklagte, Verteidigung und Zuschauer schon auf Grund der Enge des Saales gleichermaßen unzumutbar war. Hinzu kam, dass die Klimaanlage mitten im Juli ausfiel, was bei der Überfüllung des Saals die Situation geradezu unerträglich machte.

Schwerwiegender war es aber, dass wegen dieser Überfüllung einige der auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten den Saal zu ihrer eigenen Hauptverhandlung nicht betreten konnten und einige der Verteidiger auf dem Boden sitzen mussten.

Aktuell

Um sich ein Bild von der Menschenmenge im Saal zu machen, muss man sich vor Augen führen, dass die Verteidigung aus ca. 20 aktiven und weiteren ca. 20-30 assistierenden Anwälten bestand, die im Saal anwesend waren. Weiter befanden sich im Saal als Prozessbeobachter etwa 100 Anwälte aus dem In- und Ausland und schließlich sehr viele Verwandte und Zuschauer.

In diesem Zusammenhang erscheint erwähnenswert, dass dieser als „Gerichtspalast“ bezeichnete Gerichtskomplex zu den größten und von der Ausstattung her modernsten in Europa zählen soll. Die Frage, wieso der Verhandlungsort letztlich nicht verlegt werden konnte und die Klimaanlage im betreffenden Saal ausfiel, konnte nicht beantwortet werden. Zumindest fiel jedoch auf, dass die Temperaturen in den Gerichtsfloren und auch anderen Räumlichkeiten des Gerichts ausgesprochen angenehm war.

Festzuhalten bleibt, dass die Verteidiger, die sich Zugang zu den Verhandlungen verschaffen konnten, mit prekären Umständen konfrontiert waren, die mit den regulären Bedingungen einer Strafverteidigung nicht vereinbar sind.

2. Nichtvorliegen der erforderlichen Genehmigung zu Strafverfolgung von Rechtsanwälten

Nach Art. 58 Anwaltsgesetzes (Nr. 1136) bedarf es in der Türkei zur Strafverfolgung gegen Rechtsanwälte der Genehmigung durch den Justizminister. Eine solche lag bei keinem der angeklagten Anwälte vor. Der angeklagte Rechtsanwalt Dogan Erbas rügte diesen rechtlichen Mangel bereits in einem Eröffnungsplädoyer zu Beginn der Hauptverhandlung und wies darauf hin, dass schon aus diesem Grund die Eröffnung des Verfahrens rechtsfehlerhaft sei.

3. Fragwürdigkeit des Vorwurfs der Kuriertätigkeit

Ebenso beanstandete Anwalt Erbas, dass das Verfahren nicht auf der Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften beruhe, sondern aus politischen Gründen betrieben werde. Hierzu führte er aus, dass bei allen Anwaltsbesuchen bei Öcalan auf Grund der durchgeführten Totalüberwachung die Entgegennahme rechtswidriger, strafrechtlich relevanter oder gar terroristischer Weisungen unmöglich gewesen wäre, ohne dass dies den aufsichtführenden Personen aufgefallen wäre. Denn seit Öcalans Inhaftierung im Jahre 1999 würden alle Besuche akustisch und seit 2005 auch videomäßig überwacht. Ferner sei bei allen Haftbesuchen ein Beamter des Justizministeriums dabei. Bei Unterstellung der Richtigkeit der Anklage stelle sich daher die Frage, wieso die Strafbehörden all die Jahre nicht tätig geworden seien, obwohl sie in der gesamten



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00



Großes internationales Interesse: Vertreter der französischen Rechtsanwaltskammern beim Prozessauftritt

Zeit hierfür nicht nur über die Möglichkeit verfügt hätten, sondern dazu sogar verpflichtet gewesen wären. Eine solche Untätigkeit sei nicht vorstellbar, was gegen die Richtigkeit der Anklage spräche.

4. Mangelnde Zuordnung der einzelnen Vorwürfe gegenüber den jeweiligen Angeklagten

Bisher ist das Gericht sowohl bei der Identitätsfeststellung als auch bei den Äußerungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger auf konkrete Umstände nicht eingegangen. Nach langem ausführlichen Erklärungen der Angeklagten folgten lediglich Sätze wie: „Danke, bitte der nächste Punkt“, ohne dass inhaltliche Fragen gestellt wurden. Auch der anwesende Staatsanwalt stellte in den drei Tagen keine einzige Frage. Die Anklageschrift ist bisher nicht verlesen worden.

Somit ist aus dem Gang der Hauptverhandlung noch immer nicht klar, was welchem Angeklagten vorgeworfen wird. Es besteht daher der Eindruck, dass dies auch gar nicht möglich ist,

und des Weiteren die Befürchtung, dass dies auch nicht gewollt ist.

5. Ablehnung des Antrages auf Verteidigung in kurdischer Muttersprache

Da die angeklagten Anwälte überwiegend türkischer Staatsbürger kurdischer Herkunft sind, stellte die Verteidigung für viele der Angeklagten am ersten Tag den Antrag auf Verteidigung der Angeklagten in ihrer Muttersprache. Hierzu verlas das Gericht eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und lehnte den Antrag mit einer floskelhaften Begründung ab: die Antragsteller seien alle in der Türkei geboren und dort sozialisiert worden; sie hätten ihre Schul- und universitäre Ausbildung im Lande absolviert und würden ihre Berufe in der Türkei ausüben; somit könnten sie sich insgesamt in türkischer Sprache bestens verständigen.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass das Gericht nach Erörte-

rung dieser Frage die für die Identitätsfeststellung erforderliche Fragen wie vorgesehen in türkischer Sprache stellte, jedoch etwa zehn der angeklagten Anwälte hierzu auf Kurdisch antworteten.

6. Weitere rechtliche Gesichtspunkte:

a) Die Verteidigung hatte zur Entlastung der Angeklagten beantragt, Öcalan als Zeugen zu hören. Dies ist ein Antrag, der auf der Hand liegt. Das Gericht hat ihn abgelehnt, was nicht nachvollziehbar ist.

b) Des Weiteren hat die Verteidigung die Zuständigkeit der 16. Großen Strafkammer gerügt. Das Gericht mit seinen Sonderzuständigkeiten sei ein Überbleibsel der abgeschafften Staatssicherheitsgerichte (Devlet Güvenlik Mahkemesi) die mit Sonderkompetenzen ausgestattet und mit einem Militärrichter besetzt sind. Dieser sei schon gar nicht für ein solches Verfahren zuständig. Die diesem besonderen Gericht zugewiesenen Kompetenzen seien für ein Verfahren der vorliegenden Art nach dem türkischen Gesetz überhaupt nicht vorgesehen.

c) Am Rande des Prozesses wurde bekannt, dass im Zuge dieses Massenverfahrens jetzt auch gegen Verteidiger der angeklagten Anwälte Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein sollen. Die betroffenen Anwälte schließen nicht aus, dass es bei der gegenwärtigen politischen Atmosphäre zu weiteren Verhaftungen von Kollegen aus der Verteidigung kommen könnte.

7. Haftentscheidungen und Fortsetzung des Verfahrens

Am Ende dieses Prozessauftritts erhielten 9 der 36 noch inhaftierten Anwälte Haftverschonung. Auf die Frage, ob nicht auch bei den anderen noch inhaftierten Anwälte die Fluchtgefahr zu verneinen sei, ging das Gericht nicht ein. Hierzu bestand jedoch aller Anlass. Denn auch bei diesen Kollegen erscheint eine Fluchtgefahr äußerst zweifelhaft. Sie haben nicht nur einen festen Wohnsitz, sondern leben in festen so-

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

zialen Bindungen. Fast alle sind Familienväter oder -mütter oder haben vergleichbare familiäre Bindungen. Hinzu kommt ihre berufliche Bindung als Anwalt.

Bedauerlicherweise hat das Gericht die Fortsetzung der Hauptverhandlung erst auf den 06.11.2012 bestimmt. Es werden also noch mehr als drei weitere Monate und seit der Inhaftierung fast ein Jahr vergehen, bevor in der Sache selbst oder zumindest über die Haftfortdauer entschieden werden wird. Dies ist eine schwere Belastung für die noch immer inhaftierten Kolleginnen und Kollegen, zumal der bisherige Gang des Verfahrens mit seinen Rechtsverstößen es zweifelhaft erscheinen lässt, dass ein „faïres“ Verfahren entsprechend den Anforderungen des Art. 6 EMRK möglich ist.

V.

Persönliche Schlussbemerkung

Für mich als junge Anwältin, war es eine sehr inspirierende und ehrenvolle Aufgabe, neben älteren Kollegen wie dem seit Jahren für die Anwaltschaft und Menschenrechte engagierten Vizepräsidenten der „Europäischen und demokratischen Anwälte“ (EDA/AED) und Koordinator der Kommission „Verteidigung der Verteidigung“ dieser Organisation, Hans Gaasbeek aus den Niederlanden, sowie amtierenden oder ehemaligen Bantoniers verschiedener Rechtsanwaltskammern in Europa, so z.B. von Paris, Rennes, Montpellier und Brüssel, an einem solchen bemerkenswerten Strafverfahren für die Rechtsanwaltskammer Berlin als Prozessbeobachterin teilzunehmen.

Auf Grund meiner deutsch-türkischen Herkunft bekam meine Prozessbeobachtung aus türkischer Sicht eine Komponente, die sich mir gegenüber nicht nur in Bewunderung, sondern auch in Misstrauen - auf drei Ebenen - niederschlug und Abwehrhaltungen hervorrief.

Schon seit einiger Zeit konnte ich beobachten, dass infolge der schwierigen, jahrelangen Verhandlungen der Türkei über den Beitritt zur EU und der dabei

gezeigten Widerstände einiger europäischer Repräsentanten auf türkischer Seite ein Gefühl entstanden war, von den Europäern aus einer Überlegenheitsposition und nicht auf gleicher Augenhöhe betrachtet zu werden. Meine hieraus resultierende Befürchtung, dass eine derartige Prozessbeobachtung durch die „Europäer“ in Teilen der türkischen Bevölkerung nicht auf Sympathie stoßen würde, bestätigte sich in den

verschiedensten Gesprächen, in denen meine Gesprächspartner mich neugierig nach meiner Aufgabe und dem Sinn und Zweck solcher Prozessbeobachtungen fragten.

So empfanden viele die Prozessbeobachtung europäischer Anwälte als eine Art Intervention in türkische Angelegenheiten, die sie nach dem Motto „Sollen sie sich doch auf ihre eigenen Dinge konzen-

„Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

Am 23. Oktober 2012 veranstaltet das Deutsche Institut für Menschenrechte einen Informationsabend zum Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“. In Kooperation mit etablierten Bildungsträgern entwickelt und bietet das Projekt Informations- und Fortbildungsmodulare zur Anwendbarkeit und Justiziabilität der Menschenrechte in behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Damit schließt das Institut eine Lücke: Denn Menschenrechte, menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz und menschenrechtliche Verfahren sind bislang kaum Gegenstand der juristischen Aus- oder Fortbildung. Dies, obwohl die Berufung auf einschlägige internationale oder europäische Menschenrechtsabkommen für eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung ausschlaggebend sein kann.

Zusätzlich zur juristischen Qualifikation stärkt das Projekt auch die Diversity-Kompetenz der Anwaltschaft. Dafür werden Diversity-Trainings angeboten, die Anwältinnen und Anwälte darin qualifizieren, den Bedürfnissen einer vielfältigen Mandantschaft besser begegnen zu können. Diversity-Kompetenz ermöglicht einen barriere- und diskriminierungsfreien Service, verringert Konflikte, sichert die Qualität der Dienstleistung und erhöht die Anerkennung der Anwältin oder des Anwalts bzw. der Kanzlei.

Wer mehr über das Projekt und seine Anliegen wissen möchte, ist am 23. Oktober um 18:00 Uhr im Deutschen Institut für Menschenrechte herzlich willkommen. Nach einer Einführung von Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Instituts, gibt es einen Input zur Geltung der Menschenrechte und ihrer Bedeutung für die Anwaltschaft (angefragt: Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M., Rechtsanwältin und Mitglied der BRAK-Ausschüsse Menschenrechte und Verwaltungsrecht). Im Anschluss trägt Dr. Andreas Hieronymus vom Institut für Migrations- und Rassismuskforschung e.V. zum menschenrechtsbasierten Diversity-Kompetenzaufbau in der Anwaltschaft vor. Danach besteht Gelegenheit zu Austausch und Gespräch bei Brezeln und Wein.

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Menschenrechte,
Zimmerstr. 26/27, 10969 Berlin

Kontakt:

Herr Tadhg Stumpf, E-Mail: stumpf@institut-fuer-menschenrechte.de,
Telefon: 030 25 93 59 – 452.

Weitere Infos zum Projekt und ein Anmeldeformular für den Infoabend finden Sie auf der Homepage www.institut-fuer-menschenrechte.de.

trieren“ ablehnten. Doch nach meinem Hinweis, dass auch in Deutschland Strafverfahren wie z.B. das gegen Polizeibeamte wegen des Todes des Asylbewerbers Oury Jalloh, der in einem Dessauer Polizeigewahrsam unter mysteriösen Umständen verbrannte, von ausländischen und deutschen Prozessbeobachtern kritisch begleitet worden sind, schienen zumindest einige ihre ablehnende Haltung aufzugeben zu haben.

Wer sich nicht überzeugen lassen wollte, baute auf Grund meiner türkischen Wurzeln in einer zweiten Ebene

seine Abwehrhaltung auf die unter-schwellige Positionierung meiner Person als „Nestbeschmutzerin“ auf.

Schließlich wurde ich - meist von kurdischen Kollegen - vorsichtig gefragt, aus welcher Region meine Eltern stammten. Nach dem ich „Konya“ antwortete, kam die Nachfrage: „Wo genau aus Konya? Aus Cihanbeyli?“, - eine Region mit einem hohen kurdischen Bevölkerungsanteil. Wenn ich diese Frage dann wider Erwarten verneinte, waren viele meiner Gesprächspartner erstaunt, dass eine türkischstämmige Anwältin in einem

derartigen Verfahren, in dem die meisten Angeklagten kurdischer Herkunft waren, als kritische Prozessbeobachterin in die Türkei gekommen war.



Handan Ceylan,
Rechtsanwältin
in Berlin

„Wir setzen auf den Dialog“

Fragen an Eberhard Siegismund, den Leiter des Rechtsprogramms der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in China

Von 2010 bis 2014 läuft das Rechtsprogramm der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in China. Die GIZ ist am 1. Januar 2011 u.a. aus der Verschmelzung von GTZ und DED hervorgegangen und organisiert den Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog mit. Im Juli 2012 fand das 12. Symposium des Rechtsstaatsdialogs zu dem Thema „Bürgerrechte und staatliche Gesetzgebung im digitalen Zeitalter“ in München statt. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein sind am Rechtsstaatsdialog beteiligt.

Im Rahmen einer Reise durch die Volksrepublik China hat RA Benno Schick den Leiter des Rechtsprogramms der GIZ, Eberhard Siegismund, interviewt.

Herr Siegismund, das Programm Rechtswesen, für das die GIZ zustän-

dig ist, hat Halbzeit. Was haben Sie bisher hier in China erreicht?

Wir haben in mehr als 40 Gesetzgebungsvorhaben (von 240 existierenden Gesetzen) beraten, zum Beispiel bei den Rechtsgrundlagen für Enteignung und Entschädigung sowie beim Umweltsteuer- und Immobiliensteuerrecht. Im Bereich Bürgerangelegenheiten arbeiten wir intensiv mit dem Ministerium für zivile Angelegenheiten zusammen. Hier standen u.a. Beratungen zum Wohltätigkeitsgesetz und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern in Notlagen auf der Agenda.

Besonders zufrieden sind wir mit unseren Erfolgen bei der Ausbildung von bisher ca. 5.000 Richtern; die von uns angebotenen Trainingskurse für angehende Richter sind integraler Bestandteil der Richterschulung am Nationalen

Richterkolleg in Peking. Das von uns entwickelte Lehrmaterial zum Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsvertragsrecht hat das Nationale Richterkolleg jetzt in seine Schriftenreihe als offizielles Lehrmaterial aufgenommen, so dass es zukünftig landesweit verbreitet und auch auf Provinzebene eingesetzt werden kann. Darüber hinaus haben wir über 3.000 Beamte aus unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung ausgebildet. Dabei handelt es sich meist um Teilnehmer in leitenden Positionen, die besonders geeignet sind, als Multiplikatoren zu dienen.

Welche Ziele haben Sie für die verbleibende Zeit bis 2014?

Ich gehe davon aus, dass die Schwerpunkte der weiteren Zusammenarbeit verstärkt in der Umsetzung geltenden Rechts sowie der Gesetzesharmonisierung liegen werden. Das Rechtssystem der V.R. China wurde in den letzten Jahren mit hoher Geschwindigkeit modernisiert. Allerdings war es nicht in allen Fällen möglich, die jeweiligen Gesetzesvorhaben miteinander abzustimmen. Es besteht daher das Bedürfnis, die Gesetze zu harmonisieren und den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Vor dem Hintergrund der großen Herausforderung durch



Eberhard Siegismund hat vor seiner Tätigkeit für die GIZ im Bundesministerium der Justiz gearbeitet, zuletzt zwölf Jahre lang als Ministerialdirigent. Vor seiner Tätigkeit im BMJ war Siegismund rund zwölf Jahre lang strafrichterlich am Amts-, Land- und Oberlandesgericht tätig.

den demographischen Wandel wird sich das Rechtsprogramm darüber hinaus in diesem Jahr schwerpunktmäßig dem Thema „Altersversorgung“ widmen.

Dann werden wir natürlich weiterhin bei der Richterausbildung unterstützen. Wir können mit unseren Ressourcen bis zu 1.000 Richterinnen und Richter pro Jahr ausbilden und bei ca. 190.000 Richterinnen und Richter in China ist die Nachfrage riesig. Schließlich werden wir uns weiterhin mit Nachdruck der Schulung des Justiz- und Verwaltungspersonals widmen, dem oft noch die nötigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zur methodisch sauberen, transparenten und rechtsstaatskonformen Anwendung des Rechts fehlen.

Nach Ihrer Programmbeschreibung bringt sich die GIZ als Mitorganisatorin kritisch in den Rechtsstaatsdialog ein. Welche Kritik haben Sie bisher geübt?

Wir setzen auf den Dialog. Die GIZ ist bei der Umsetzung der im aktuellen Dreijahresprogramm vereinbarten Ziele des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs beteiligt. So werden z.B. die umfangreichen Vorbereitungspapiere für die Teilnehmer an den jährlichen Rechtsstaatssymposien jeweils vom Rechtsprogramm erstellt; bei dem diesjährigen Symposium in München Mitte Juli war es eine Ausarbeitung zu „Bürgerrechten und staatlicher Gesetzgebung im digitalen Zeitalter“. Durch unser enges Netzwerk vor Ort und unsere intensiven Kontakte zu chinesischen Ministerien, Behörden, Universitäten und Wissenschaftlern und durch die Auswertung der chinesischen (Fach-) Presse sind wir in der Lage, das BMJ in aktuellen rechtspolitischen Fragen fundiert zu beraten. Wir stehen daher in ständigem fachlichen Austausch mit dem BMJ und nehmen auch regelmäßig am Großen Runden Tisch im BMJ teil, bei dem wir über unsere Arbeit berichten, uns mit den am Rechtsstaatsdialog beteiligten Organisationen und Experten auf deutscher Seite austauschen und jeweils Themen-Vorschläge für die anstehenden deutsch-chinesischen Vereinbarungen unterbreiten.



Polizeiauto in Lijiang in der Provinz Yunnan im Süden Chinas

Foto: Schick

Die Reise durch China vermittelt den Eindruck, dass die Kontrolle der Bevölkerung und der Gäste wichtig ist und der Schutz der Privatsphäre keine große Rolle spielt. Stoßen Sie auf diesen Aspekt bei Ihrer Arbeit?

Natürlich ist der Schutz der Privatsphäre auch in unserer Arbeit ein Thema, zuletzt etwa bei den Beratungen im Rechtsstaatsdialog in München, als wir mit den chinesischen Partnern über Bürgerrechte und staatliche Gesetzgebung im digitalen Zeitalter gesprochen haben.

Worum geht es beim Thema ‚Bürgerrechte und staatliche Gesetzgebung im digitalen Zeitalter‘?

Diskutiert wurde etwa darüber, ob der Zugang zum Internet und speziellen Angeboten generell durch den Staat kontrolliert werden darf. Auch über grundsätzliche Fragen des Datenschutzes im Internet wurde intensiv gesprochen. Viele grundsätzliche Aspekte, die bereits seit längerem in Deutschland

und auf EU-Ebene über eine zeitgemäße Ausgestaltung des internetbezogenen Datenschutzes erörtert werden, spielen derzeit auch in China eine große Rolle. Dies betrifft insbesondere die Frage, welche rechtlichen Maßstäbe und Schutzkonzepte gesetzlich für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen und durch private Akteure aufgestellt werden sollten.

Welche Bedeutung haben die Menschenrechte in der chinesischen Gesellschaft?

Menschenrechte sind natürlich ein Thema. Den intensiven Dialog dazu mit der chinesischen Seite führt das Auswärtige Amt in seinem Menschenrechtsdialog, nicht die GIZ.



Das Interview führte
RA Benno Schick, Mitglied der Redaktion
und Pressereferent der Rechtsanwaltskammer Berlin

Offener Vollzug: Pro und Contra zur Initiative des Justizsenators

Berlins Justizsenator Thomas Heilmann (CDU) lässt zurzeit die Praxis des offenen Strafvollzugs in Berlin evaluieren. Anlass war die Kritik der Vereinigung Berliner Staatsanwälte an der derzeitigen Vollzugspraxis, wonach die Vollzugsanstalten Verurteilten zu oft und zu leicht den offenen Vollzug und damit den Freigang ermöglichen würden. Insbesondere befürchten die Staatsanwälte einen regelrechten „Zuzug“ bzw. Haftverlegungsanträge von Verurteilten aus anderen Bundesländern nach Berlin, um in den Genuss des offenen Vollzugs zu kommen. Derzeit gibt es in Berlin etwa 1.000 so genannte Freigänger, bei 250 von ihnen werden nun noch einmal die Akten und Werdegänge überprüft.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger kritisiert den Vorstoß des Justizsenators als populistisch. Der Senator solle sich nicht beirren lassen, denn die Kritik der Berliner Staatsanwälte sei in weiten Zügen rechtlich unzutreffend, populistisch und diskreditiere die Vollzugsverantwortlichen.

Der Strafvollzug müsse sich, um seinen

Zweck und seine verfassungsmäßige Legitimation zu erreichen, möglichst nah am „normalen“ Leben vollziehen. Auch sollten familiäre und andere positive soziale Bindungen aufrecht erhalten bleiben. Der in Berlin praktizierte offene Vollzug sei ein Erfolgsmodell, welches von anderen Bundesländern kopiert werde. Insbesondere die niedrige Missbrauchszahl von weniger als einem von 1000 Verurteilten widerlege das von der Vereinigung Berliner Staatsanwälte vorgebrachte Missbrauchsargument.

Unterstützung erfährt die derzeitige Evaluation des Offenen Vollzugs dagegen vom Berliner Vollzugsbeirat (BVB).

Man freue sich, dass sich der Justizsenator mit diesen Schicksalen vertraut mache und biete ihm Unterstützung an, so BVB-Vorsitzender Olaf Heischel.

Der Berliner Vollzugsbeirat sieht in dem Projektauftrag zur Evaluation einen wichtigen Schritt und betont, dass die Vorbereitung auf ein straftatfreies Leben so früh wie möglich beginnen sollte. Dazu dienen in besonderer Weise Maßnahmen der Vollzugslockerung und des

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT

SIND SIE BEI ÜBER

16.800

RECHTSANWÄLTEN
IN **BERLIN, BRANDENBURG**
UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

E-MAIL:
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Offenen Vollzuges, die aufmerksam den Übergang der Strafgefangenen vom Vollzug in das bürgerliche, straffreie Leben begleiten. Dies bestätigten auch die jahrzehntelangen Erfahrungen des BVB, der deshalb alle Überlegungen und Maßnahmen, die zu diesem Ziel führten, insbesondere den Offenen Vollzug, unterstützte.

*Thomas Vetter
(mit Pressematerial)*

Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf www.ramicro24.de im Seminarkalender



Michael Schucklies und Team

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Tel: 030/ 20 64 80 22 Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.

Infoveranstaltung für Interessenten am Freitag, 28. September 2012, 14:00 - 15:30 Uhr.

Oder nach individueller Absprache!

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin



ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Wir sind für Sie da!

... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins



DAV und BRAK begrüßen die geplante Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Bundesregierung hat am 29.08.2012 den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG) beschlossen. Mit ihm soll es unter Anderem umfangreiche Neuregelungen zum anwaltlichen Vergütungsrecht geben. Deutscher Anwaltverein und Bundesrechtsanwaltskammer fordern seit langem Änderungen im Gebührenrecht, insbesondere aber eine Anpassung der Gebührentabelle. Während die Lebenshaltungskosten, namentlich die Gehälter ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mieten in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind, ist die Vergütung für Rechtsanwälte seit der letzten Gebührenreform 2004 im Wesentlichen gleich geblieben. Die Werte der Gebührentabelle wurden sogar seit 1994 nicht mehr angehoben.

Beide Anwaltsorganisationen begrüßen die mit dem Gesetzentwurf beschlossene lineare Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren sowie die strukturellen Korrekturen am derzeitigen Vergütungssystem. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Freiheit der Berufsausübung als untrennbar mit der Freiheit, eine angemessene Vergütung zu fordern, an.

Insbesondere die Einführung einer Zusatzgebühr für umfangreiche gerichtliche Beweiserhebungen wird von BRAK und DAV positiv bewertet. Mit dieser Neuregelung wird eine der Anregungen aufgegriffen, die beide in einem Forderungskatalog an das Bundesjustizministerium herangetragen hatten. Die derzeitige Regelung führt in Verfahren, die umfangreiche Beweisaufnahmen erfordern, wie dies unter anderem im Medizinrecht oder im privaten Baurecht häufig notwendig ist, zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen anwaltlichem Aufwand und der dafür vom Mandanten zu bezahlenden Vergütung.

„Die Anhebung der linearen Gebührentabellen ist dringend notwendig, um die

Kanzleien an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, die auch die gestiegenen Kosten für Mitarbeiter, Mieten, Energie und vieles mehr finanzieren müssen“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins. Damit könne das RVG auch weiter die wirtschaftliche Grundlage für die anwaltliche Tätigkeit sein.

„Die Schaffung einer Zusatzgebühr an dieser Stelle ist zumindest ein Einstieg in die richtige Richtung, wenn auch in der Höhe noch nicht ausreichend“, so BRAK-Präsident Axel C. Filges. Sie berücksichtige aber den deutlich erhöhten Aufwand von forensisch tätigen Rechtsanwälten bei Beweisaufnahmen, wenn viele Zeugen vernommen und Sachverständige zu umfangreichen schriftlichen Gutachten gehört werden müssten. Diese Gebührenaufstockung sollte allerdings für Beweiserhebungen aller Art gelten.

Kritik üben DAV und BRAK daran, dass die vorgesehenen Anpassungen der Werte der Gebührentabelle teilweise sogar zu einer Absenkung der Gebühren führen. „Verkürzte Gebühren in einzelnen Wertstufen sind für die Anwaltschaft nur dann hinnehmbar, wenn für diese Einbußen ein Ausgleich durch eine insgesamt höhere lineare Anpassung

erfolgt“, so die Präsidenten der beiden Organisationen. „Das ist bisher nicht erkennbar.“

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden sich BRAK und DAV im Dialog mit den Parlamentariern und den Ländern nachdrücklich dafür einsetzen, dass den berechtigten Anliegen der Anwaltschaft im Gesetz Rechnung getragen wird. „Wichtig ist außerdem, dass das Gesetzgebungsverfahren jetzt zügig durchgeführt wird, damit die Anpassung der Vergütung für die Kolleginnen und Kollegen so schnell wie möglich in Kraft treten kann“, so die beiden Präsidenten abschließend.

Pressemitteilung DAV

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	----------------------------------------------	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Arbeitskreis Strafrecht

Tag der offenen Tür im Kriminalgericht Moabit

Am 1. September 2012 lud das Kriminalgericht Moabit zum mittlerweile 4. Tag der offenen Tür ein. Geboten wurde neben Hausführungen, nachgestellten Gerichtsverhandlungen, einem Kinderprogramm und der Kunstaussstellung RICHTERinART eine große Infomeile, bei der sich auch der Berliner Anwaltsverein präsentierte. Zahlreiche Besucher nutzten die Gelegenheit, Rechtsanwältinnen zu begegnen und hinter die Kulissen des Justizbetriebs zu blicken. Auch einige Schulklassen waren vor Ort und sammelten Informationen über die anwaltliche Tätigkeit oder den Ausbildungsberuf des/ der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

*Melina Müller,
Arbeitskreis Strafrecht
im Berliner Anwaltsverein*



Rechtsanwältin Nicole Bédé, Sprecherin des Arbeitskreises Strafrecht, im Gespräch mit Besuchern des Kriminalgerichts

DAV-Onlineplattform

Ihre Daten in Ihrer Hand

Sie sind umgezogen? Sie arbeiten in einem neuen Rechtsgebiet? Sie haben einen neuen Fachanwaltstitel? Es hat sich Ihre E-Mail-Adresse geändert? Oder Sie haben promoviert? Über die DAV-Onlineplattform können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten bequem selbst überprüfen und aktualisieren.

Für die Anmeldung benötigen Sie

lediglich Ihre DAV-Mitgliedsnummer und Ihr Passwort. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrem Mitgliedsausweis oder im Adressfeld Ihres Anwaltsblatts. Sollten Sie noch keinen Zugang zur Onlineplattform haben, können sie diesen über den Button „Zugang anfordern“ erhalten.

Die Daten sind besonders relevant

für die Deutsche Anwaltsauskunft, die Anwaltsuche des Deutschen Anwaltsvereins. Hier sind die Mitglieder der dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltvereine automatisch verzeichnet. Auch Fachanwältinnen und Fachanwälte sind aufgerufen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bis zu fünf Teilbereiche der anwaltlichen Tätigkeit anzugeben. Suchen Verbraucher eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, und beschränken sie sich bei ihrer Suche ausschließlich auf ein Rechtsgebiet, ohne die Fachanwaltschaft einzugrenzen, können Sie neben Ihrer Fachanwaltschaft auch mit Ihren weiteren Teilbereichen gefunden werden.

Auch das Anwaltsverzeichnis greift auf den Datenbestand der DAV-Onlineplattform zurück. Nutzen Sie die Möglichkeit, und halten Sie Ihre Daten immer auf dem neuesten Stand.

DAV-Mitteilung

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS



TRADITIONELLES BERLINER ANWALTSESSEN

Freitag, 26. Oktober 2012

Dinner Speech:
Prof. Dr. Peter Raue
Rechtsanwalt, Berlin

Smoking / Abendkleid erbeten.



HERBSTEMPFANG DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Donnerstag, 25. Oktober 2012
Berlinische Galerie

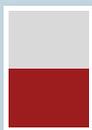


Der Rechtsratgeber für Berlin

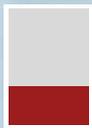


Die Sonderbeilage vom Tagesspiegel und dem Berliner Anwaltsverein e. V. am 2. November 2012

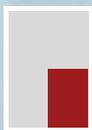
- ▶ behandelt grundsätzliche Rechtsfragen
- ▶ informiert über Arbeitsrecht, Mietrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Internetrecht, Mediation und Unternehmensrecht
- ▶ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung
- ▶ erscheint im Tagesspiegel
- ▶ im handlichen Tabloidformat
- ▶ erreicht 330.000 Berliner (LA 2011)
- ▶ Steht auch online unter www.tagesspiegel.de/recht
- ▶ Erscheint in der Tagesspiegel-App



1/2 Seite quer
Preis: 5.642,50 Euro



1/3 Seite quer
Preis: 3.751,50 Euro



1/4 Seite hoch
Preis: 3.385,50 Euro

Brancheneintrag nach Lebensbereichen
Preis: 179,00 Euro

Weitere Formate auf Anfrage möglich.

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige

- ++ Erscheinungstermin:
Freitag, den 2. November 2012
- ++ Anzeigenschluss:
Freitag, den 19. Oktober 2012
- ++ Telefon: (030) 290 21-15 519
- ++ Fax: (030) 290 21-536
- ++ E-Mail: tatjana.polon@tagesspiegel.de



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

DER TAGESSPIEGEL



Alle Preise zzgl. MwSt. Es gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Verlag Der Tagesspiegel GmbH.

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 27.09.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Kostja von Keitz	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Verantwortlichkeiten im Umweltverwaltungs- und Umweltstrafrecht
Donnerstag, 04.10.2012 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht Was tun, wenn die Soka-Bau kommt? mit Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 11.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	N.N.	Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Rechtsprechung - insbesondere zum Thema: Mietwagen
Dienstag, 16.10.2012 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR / Nichtmitglieder: 90,00 EUR	Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen Rechtsanwalt, Autor und Herausgeber des Handbuchs "Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke"	Schwerpunkte der neuesten Rechtsprechung zum AGB-Recht
Mittwoch, 17.10.2012 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	StA'in Kerstin Wendler	Arbeitskreis Strafrecht PEBB\$Y (Personalbedarfsberechnungssystem der Justizverwaltung) – Bedeutung für das Justizwesen und was Rechtsanwälte darüber wissen sollten
Donnerstag, 25.10.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Gernot Schiller	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Informationsansprüche - Tipps zur Durchsetzung und Verhinderung
Dienstag, 30.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR	Björn Retzlaff Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin	Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer: Abberufung - Kündigung des Dienstvertrags - Mängel der Beschlussfassung - Wettbewerbsverbote

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

BAVintern

<p>Mittwoch, 31.10.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR</p>	<p>Gerald Budde Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht</p>
<p>Mittwoch, 07.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr dbb-Forum, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR</p>	<p>Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts</p>
<p>Donnerstag, 08.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Olaf Neidel Sachverständiger für Verkehrsmesstechnik und Geschäftsführer der VUT GmbH</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Fehlerquellen bei Messverfahren</p>
<p>Donnerstag, 22.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR</p>	<p>Dr. Gangolf Hess Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Gewerblichen Rechts- schutz</p>
<p>Mittwoch, 28.11.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR</p>	<p>Heike Hennemann Richterin am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Familienrecht</p>
<p>Donnerstag, 29.11.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Raimund Körner</p>	<p>Arbeitskreis Verwaltungsrecht Denkmalschutz und Eigentumsschutz – Neuigkeiten aus der Rechtsprechung</p>
<p>Montag, 03.12.2012 13.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR / Nichtmitglieder: 90,00 EUR</p>	<p>Peter Mock Dipl.-Rechtspfleger, Koblenz</p>	<p>Die Reform der Sachaufklärung - Zwangsvollstreckung beschleunigen, Gläubigerrechte stärken!</p>
<p>Donnerstag, 13.12.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Mirko Mittelbach Rechtsanwalt, Berlin</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Rechtsprechungsübersicht 2012</p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – **DAI**

– 2. Halbjahr 2012 –

ARBEITSRECHT

- **Arbeitsrecht aktuell**
03.11.2012 · 9.00 - 16.30 Uhr
Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
245,- € · 6 Zeitstunden - § 15 FAO
- **Upgrade Arbeitsrecht**
07. – 08.12.2012 · Fr. 14.00 - 19.00 Uhr; Sa. 09.00 - 15.15 Uhr
14. – 15.12.2012 · Fr. 14.00 - 19.00 Uhr; Sa. 09.00 - 15.15 Uhr
Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Soest (Leitung 07. – 08.12.2012); Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident
des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.
210,- € · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

- **Schnittstellen privates Bau- und Architektenrecht und öffentliches Baurecht**
17.11.2012 · 09.00 - 14.45 Uhr
Dietmar **Dahmen**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hagen
195,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT

- **Der Erbrechtsprozess**
09.11.2012 · 14.00 - 19.30 Uhr
Stephan **Rißmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin
205,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT/ STEUERRECHT

- **Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht**
26.10.2012 · 14.00 - 19.30 Uhr
Bernd **Kuckenburg**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und
Fachanwalt für Steuerrecht, vereid. Buchprüfer, Mediator, Hannover
205,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

- **Aktuelles Familienrecht 2012: FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht**
29. – 30.11.2012 · Do. 14.00 - 19.00 Uhr; Fr. 09.00 - 15.30 Uhr
Esther **Caspary**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin;
Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf
245,- € · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

- **Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz**
– Fallbeispiele
02.11.2012 · 14.00 - 19.30 Uhr
Prof. Dr. Jens M. **Schmittmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Essen
225,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

- **Praxisschwerpunkte Mietrecht**
23. – 24.11.2012 · Fr. 09.00 - 17.00 Uhr; Sa. 09.00 - 12.30 Uhr
Michael **Reinke**, Richter am Amtsgericht, Berlin-Lichtenberg
260,- € · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

- **Aktuelle Spezialfragen im Sozialversicherungsrecht**
02.11.2012 · 14.00 - 19.30 Uhr
Dr. Jürgen **Brand**, Rechtsanwalt, Richter des Verfassungsgerichtshofs
für das Land NRW, Hagen
195,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT/ FAMILIENRECHT

- **Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht**
01.12.2012 · 09.00 - 14.45 Uhr
Nicola **Behrend**, Richterin am Bundessozialgericht, Kassel
175,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT

- **Praxisschwerpunkte Steuerrecht**
28. – 29.09.2012 · Fr. 14.00 - 19.00 Uhr; Sa. 09.00 - 15.30 Uhr
Dr. Horst-Dieter **Fumi**, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln;
Thomas **Müller**, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
395,- € · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT

- **Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht**
21.11.2012 · 14.00 - 19.30 Uhr
Wolfgang **Angster**, Oberstaatsanwalt, Ravensburg;
Klaus Martin **Rogg**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Ravensburg
155,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

- **Aktuelle Entwicklungen im Personenschadensrecht**
28.11.2012 · 14.00 - 19.30 Uhr
Dr. Jan **Luckey**, LL.M., LL.M., Richter am Landgericht, Köln
185,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

- **Vertiefungs- und Qualifikationskurs Beamtenrecht**
15. – 16.11.2012 · Do. 14.00 - 19.00 Uhr; Fr. 09.00 - 16.00 Uhr
Johann **Weber**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht, Berlin
395,- € (Klausur: 50 €) · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

› Alle Termine sind nur buchbar über das
Deutsche Anwaltsinstitut e.V.
Diese Veranstaltungen finden im
DAI-Ausbildungszentrum Berlin statt:
Voltairestr. 1 · 10179 Berlin
Tel. 0234 97064-0 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Einstweilige Verfügung

Herrn Thomas Rojek wurde auf Antrag der RAK Berlin durch Einstweilige Verfügung des LG Berlin (15 O 353/12) vom 14.8.2012 untersagt, im geschäftlichen Verkehr

a) ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis außergerichtliche Rechtsdienstleistungen für Dritte zu erbringen und/oder Dritten anzubieten, insbesondere in zivil-, Zwangsvollstreckungs- und/ oder strafvollstreckungsrechtlichen Angelegenheiten,

b) ohne die hierfür erforderliche Vertretungsbefugnis Dritte vor einem Gericht der Zivilgerichtsbarkeit zu vertreten, insbesondere wenn dies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend die Räumung/den Besitz an einer Wohnung geschieht,

c) mit den unter Ziffer 1) lit. a) und b) genannten Tätigkeiten und für eine Vertretung vor Gericht in Verfahren betreffend den Strafvollzug zu werben, insbesondere, wenn dies durch die Verwendung des nachfolgend - in Auszügen - wiedergegebenen Briefkopfes geschieht:

“... TOROC & Cie

Vollzugs-. Justizhilfefeilife bei AG/LG Berlin

Disp. Abt. Rechtshilfe/Vertretung bei Behörden/Gericht/Staatsanwaltschaft/JVA Polizei/Vertragspartner (priv + geschäftl)“

Herr Stefan Pfeiffer hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung

Rochus Strangfeld 1931 – 2012

Ein Nachruf von Jürgen Borck, Präsident der RAK Berlin von 1981 bis 1989

Rochus Strangfeld wurde am 24.02.1931 in Breslau geboren. Er teilte das Schicksal vieler Kriegskinder: Im Januar 1945 Flucht aus der zur Festung erklärten Stadt, Unterkunft in einem Lausitzer Dorf, Abitur 1949 in Forst. Die Bewerbung an der gerade gegründeten FU wurde zunächst wegen Überfüllung abgelehnt, hatte aber 1950 Erfolg. Dann 1. Staatsexamen 1954, zweites Staatsexamen 1958 (damals noch drei Jahre Referendardienst).

1974 wählte ihn die Kammerversammlung in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, dort bekleidete er von 1977 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahr 1995 das Amt des Schriftführers und war damit Mitglied des Präsidiums. Danach gehörte er noch vier Jahre dem Haushaltsausschuss der Kammer an. Er war damit 26 Jahre in der anwaltlichen Selbstverwaltung tätig, sein halbes Berufsleben lang. Es waren bewegte Zeiten: in den 70iger bis zu den 80iger

Jahren standen die im Zusammenhang mit den RAF-Prozessen stehenden Bestrebungen zur Einschränkung von Verteidigerrechten, später die Affären des Verfassungsschutzes im Schmückerverfahren, die Neuordnung des Berufsrechts vor und nach der sogenannten Bastille-Entscheidung des BVerfG 1987 und schließlich ab 1990 die Vereinigung der Berliner Anwaltschaften im berufspolitischen Mittelpunkt.

Die Vorstandskollegen schätzten seine abgewogenen Diskussionsbeiträge, er beherrschte auch die leisen humorvollen Töne. Damit konnte er auch Gräben überbrücken, wenn der Diskurs allzu heftig geführt wurde. Neben Beruf und Tätigkeit im Kammervorstand war er in diversen kulturellen Fördervereinen engagiert. Noch Ende Juni konnte man ihm bei Gericht begegnen. Er starb am 03.08.2012 nach zu spät erkannter schwerer Krankheit. Mehrere „Generationen“ von Vorstandsmitgliedern werden sich seiner mit Respekt erinnern.

Unterlassungsverpflichtung (I)

Die **Alligator Trading GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Simon Ullrich, hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet - ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, in der Sache gleichwohl rechtsverbindlich - folgende Tätigkeiten zukünftig zu unterlassen:

1. Die Alligator Trading GmbH wird zukünftig keine Beschwerden im Auftrag von Kunden bei der Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbands deutscher Banken einreichen.

2. Die Alligator Trading GmbH wird zukünftig keine Vollmachten von Kunden annehmen, in denen die Alligator Trading GmbH bevollmächtigt wird, den Rechtsweg auszuschöpfen.

3. Die Alligator Trading GmbH wird zukünftig keine Informationsschreiben versenden, in denen die folgende Formulierung verwendet wird: „Wir würden uns freuen, wenn wir auch Ihre Ansprüche in dieser Angelegenheit durchsetzen dürften.“

Unterlassungsverpflichtung (II)

zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, sowie es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten an-

zubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Mediationsgesetz über der Ziellinie

Von Rechtsanwalt Michael Plassmann

Über vier Jahre gingen ins Land, um ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das von einem renommierten Journalisten wie Heribert Prantl euphorisch als „Umbruch im Deutschen Recht“ angekündigt wurde. Seit dem 26. Juli 2012 ist nun das ‚Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung‘ in Kraft.

MediationsG bildet das Kernstück

Das vorliegende Fördergesetz, das der Umsetzungspflicht der ‚EU-Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen‘ geschuldet ist, ist ein Artikel-Gesetz mit insgesamt neun Artikeln, dessen Kernstück das ‚Mediationsgesetz‘ (Artikel 1) bildet.

Vor dem Hintergrund, dass eine verstärkte konsensuale Konfliktbereinigung nicht nur in Familienangelegenheiten, sondern auch in der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit gewünscht wird, wurden im Fördergesetz (Artikel 2 bis 8) zudem entsprechende Anpassungen und Änderungen in den jeweiligen Verfahrensordnungen vorgenommen. Hintergrund für diese Erweiterung ist, dass zukünftig noch verstärkter davon Gebrauch gemacht werden soll, Streitige Verfahren an einen vom Spruchkörper unabhängigen Güterichter – dieser ersetzt zukünftig den Richtermediator – zu verweisen.

Anwälte als Weichensteller: Erweiterte Angaben in der Klageschrift

Die Rechtspolitiker sehen dabei die Anwaltschaft als zentrale Weichensteller für ein verändertes Konfliktmanagement, das in geeigneten Fällen langwierige Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld vermeidet.

Daher hat der Gesetzgeber dem Klägeranwalt in § 253 Absatz 3 Nr. 1 ZPO als

officium nobile auferlegt, in der Klageschrift Auskunft darüber zu geben, „ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen“.

MediationsG schafft Berufsgesetz für Mediatoren

Im Rahmen des MediationsG (Artikel 1), das im Kern ein Berufsgesetz für Mediatoren darstellt, sind insbesondere wesentliche Begriffsbestimmungen, die Aufgaben des Mediators, Offenbarungspflichten bei Interessenkonflikten, Regelungen zur Verschwiegenheit und zur Aus- und Fortbildung statuiert worden.

MediationsG legt Grundlagen für „Zertifizierte Mediatoren“

§ 5 MediationsG sieht danach ein zweistufiges Aus- und Fortbildungsmodell vor. Für den „Mediator“ präzisiert dabei § 5 Abs. 1 MediationsG die inhaltlichen Anforderungen an die in „Eigenverantwortung“ zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Ergänzend wird in § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 MediationsG der „Zertifizierte Mediator“ eingeführt.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand soll in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden, dass die Ausbildung zum „Zertifizierten Mediator“ zumindest 120 Stunden zu umfassen und einen festgelegten Ausbildungskatalog abzudecken hat. Praxisfälle und eine Fortbildungspflicht sollen das Profil des zertifizierten Mediators abrunden.

Güterichtermodell ersetzt Mediationsprojekte

Neben der Ausbildungsfrage sorgte die Zukunft der gerichtlichen Mediation



Michael Plassmann, RA und Mediator, ist Vorstandsmitglied der RAK Berlin und Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung bei der BRAK. Als Sachverständiger wurde er vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehört

für die kontroverseste Diskussion: Diese war im Regierungsentwurf noch mit der außergerichtlichen Mediation gleichgestellt worden und erst im Anschluss an die Sachverständigenanhörung trotz des vehementen Widerstandes des Deutschen Richterbundes (DRB) durch ein erweitertes Güterichtermodell – das die gerichtlichen Mediationsprojekte ablöst – ersetzt.

Unter Festhalten an dem Güterichtermodell wurde im Vermittlungsausschuss als Zugeständnis im Gesetz lediglich ergänzt, dass die Güterichter im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit auf „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ (§ 278 V ZPO) zurückgreifen können. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Bezeichnung „Mediator“ künftig ausschließlich den außergerichtlichen Mediatoren vorbehalten ist.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0, Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
info@rak-berlin.org

Wussten Sie schon?

§ 25 BORA – ein Stück Anwaltskultur als Berufspflicht

Für die Satzungsversammlung ist § 25 der Berufsordnung „ein Stück Anwaltskultur“ (vgl. Hartung-Scharmer, BORA/FAO, 5.Aufl. § 25 Rdn 17), für andere „ein Relikt aus dem Denken zur Zeit der Standesrichtlinien“ (vgl. Kleine-Cosack, 6. Aufl. § 25 BORA). In der Tat ist § 25 BORA die letzte von ehemals 5 Regelungen zur Kollegialität in den Standesrichtlinien, die in die Berufsordnung übernommen wurde.

Sie lautet:

Will ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt darauf hinweisen, dass er gegen Berufspflichten verstoße, so darf dies nur vertraulich geschehen, es sei denn, dass die Interessen des Mandanten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

Dieser Bestimmung liegt nicht das „Krähenprinzip“, sondern der Mandantenschutzgedanke zugrunde. Das Vertrauen, das der Mandant seiner Rechtsanwältin oder seinem Rechtsanwalt entgegenbringt, basiert zum Teil auf der Vertrauenswürdigkeit der gesamten Berufsgruppe. Der Anwalt, der sich einem anderen Anwalt gegenüber unkollegial

verhält, höhlt dieses Grundvertrauen aus. Durch § 25 BORA soll ein Weg aufgezeigt werden, Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, ohne die Mandanten zu verunsichern und deren Vertrauen in ihre Rechtsbeistände und damit in die gesamte Anwaltschaft zu schmälern.

Sinn der Vorschrift ist weiterhin, unsachliche Auseinandersetzungen um Stilfragen und Emotionen aus der rechtlichen Auseinandersetzung vor Gericht herauszuhalten.

Die gebotene Vertraulichkeit ist dann gewahrt, wenn der Hinweis in einem verschlossenen Brief erfolgt, der als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet ist. Ebenso ist die Vertraulichkeit bei einem Gespräch unter vier Augen, auch einem Telefonat, gegeben. Zweifelhaft ist dies bei einem FAX oder einer E-Mail an die Kanzlei. Hier können in der Regel das Personal oder andere Kollegen Kenntnis nehmen. Genügen dürfte der Versand an eine persönliche Email-Adresse (also nicht: info@..oder zentrale@..) bei Verschlüsselung. Die Vorschrift sieht Ausnahmen vor. Dies setzt eine sorgfältige Interessenabwägung voraus.

Die Interessen des Mandanten genießen Vorrang vor der Kollegialität, wenn zum Beispiel unsachliche öffentliche Angriffe auf den Mandanten zu parieren sind. Der Gegeanwalt darf öffentlich auf einen Verstoß gegen § 12 BORA hingewiesen werden, wenn er hinter dem Rücken des Anwalts unmittelbar Kontakt zum Mandanten aufgenommen hatte und daraus im Prozess Vorteile gewinnen will und aus einem solchen Gespräch zitiert.

Die eigenen Interessen des Rechtsanwalts genießen Vorrang, wenn er vor Dritten öffentlich diffamiert wurde oder behauptet wird, er habe die Unwahrheit gesagt. In diesen Fällen darf unter Einhaltung der Grenze der Sachlichkeit in anderer Weise angemessen reagiert werden. Die eigene Replik sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Das kann im Einzelfall der Gegenschrittsatz an das Gericht sein, es kann die Beschwerde an die Kammer sein, es kann auch die Zivilklage oder äußerstenfalls sogar eine Strafanzeige sein.

Anwaltsvergütung

Am 29.08.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beschlossen. Der Entwurf sieht unter anderem eine lineare und strukturelle Anpassung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor.

Im Rahmen der strukturellen Anpassung soll es dabei eine neue Zusatzgebühr zum Ausgleich des durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwandes geben. Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %. Damit kommt der Regierungsentwurf der Forderung von BRAK und DAV, eine zusätzliche Terminsgebühr bzw. eine Erhöhung der Terminsgebühr für Beweisaufnahmetermine vorzusehen, jedenfalls im Ansatz nach.

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben BRAK und DAV die Anpassung der anwaltlichen Vergütung grundsätzlich begrüßt. Kritik üben die beiden Organisationen aber daran, dass die vorgesehenen Änderungen der Wertstufen der Gebührentabelle teilweise zu einer Absenkung der Gebühren führen. Details unter www.rak-berlin.de in der *Nachricht vom 29.08.2012*



Buchpräsentation „Zu Recht wieder Anwalt“

Am 27.11. 2012 um 18 Uhr im Centrum Judaicum, Oranienburger Str. 28/30, 10117 Berlin

Nach dem Ende der NS-Diktatur bemühten sich zahlreiche Berliner jüdische Rechtsanwälte und einige Rechtsanwältinnen, die den Holocaust in der Emigration oder vereinzelt auch in Deutschland überlebt hatten, wieder in ihrem Beruf in Deutschland Fuß zu fassen.

Ein Großteil der in der Emigration lebenden Rechtsanwälte beantragte dabei letztlich mit Erfolg, von der Residenzpflicht, also von der Pflicht, in Berlin selbst eine Kanzlei zu führen, befreit zu werden. Auch bei Alliierten Militärbehörden, im Justizdienst und anderen Institutionen in Berlin, der Bundesrepublik und der DDR wurden jüdische Juristen tätig, die vor ihrer Verfolgung in Berlin als Rechtsanwälte zugelassen waren.

Die Untersuchung von Hans Bergemann, von der Rechtsanwaltskammer

Berlin veranlasst und herausgegeben, gibt erstmals einen Gesamtüberblick über diese Entwicklung und die Schwierigkeiten, die mit der Aufnahme und Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten in Deutschland nach 1945 verbunden waren.

Sie schildert die Berufs- und Lebenswege von über 340 betroffenen Personen sowie die Biografien von zahlreichen nach Palästina/Israel emigrierten Berliner Anwälten.

Anmeldung für die Veranstaltung am 27.11.2012 unter www.rak-berlin.de per E-Mail an vorstand@rak-berlin.org oder Fax an 306 931 - 99.



Ca. 312 Seiten, 250 Abb., Hardcover, 24,90 €, erscheint im Oktober 2012

In memoriam: Dr. Ludwig Barbasch

Vom revolutionären Justizminister zum Anwalt in Berlin, Tel Aviv und Wiesbaden

Ludwig Barbasch wurde am 28.8.1892 in Berlin geboren. Sein Leben nahm viele Wendungen.

Nach dem Jurastudium in Berlin, Cambridge und Grenoble meldete er sich 1914 als Kriegsfreiwilliger und war bis Ende des Krieges 1918 Unteroffizier und Maschinengewehrschütze. Am 10.12.1918 promovierte er in Rostock über „Die rechtlichen Grundlagen des Kriegsnotverordnungsrechts“. 1918/1919 Mitglied des Soldatenrats, dann Justizminister in der Räteregierung Mecklenburgs.

Nach Niederschlagung der Revolution wurde er zum Tode verurteilt, später begnadigt. Ab 1924 Rechtsanwalt in Berlin, nach dessen Zulassung in Bürogemeinschaft mit Hans Litten, u.a. für die Rote Hilfe tätig. In der Nacht des Reichstagsbrandes wurde er, wie auch die Kollegen Hans Litten und Alfred Ap-

fel, verhaftet. Er wurde nach 7 Monaten freigelassen und hat – nach Angaben der Familie – „niemals auch nur ein Wort über diese Zeit gesprochen...Sein Aussehen, als er seinerzeit...entlassen wurde, hat genügt, um alles Nähere über seinen Aufenthalt dort zu wissen“.

Im November 1933 Emigration über die Schweiz und Italien nach Palästina mit der Familie unter Einsatz des gesamten Familienvermögens. Ab 1937 nach erneutem Jurastudium Zulassung als Anwalt in Tel Aviv. 1939 Einbürgerung in Palästina. Nach Wiedereinbürgerung 1956 durch die Bundesrepublik und Rückkehr nach Wiesbaden 1958, wurde er wieder als Rechtsanwalt in Wiesbaden tätig, hauptsächlich in Wiedergutmachungssachen. Er starb am 11.7. 1967 in Wiesbaden.

Quellen: Auskünfte der Enkeltochter Edith Barbasch, sowie Eric Gerzon und

Joel Levi. Kurzbiografien in *Anwalt ohne Recht* und (demnächst) *Zu Recht wieder Anwalt*.



Dr. Ludwig Barbasch

ReNo-Ausbildung mit mehr Sprachkompetenz

Das neue Ausbildungsjahr startet mit zwei Angeboten zur Verbesserung der Sprachkompetenz. Das Oberstufenzentrum Recht wartet nicht auf die neue Ausbildungsverordnung, die zum 1. August nächsten Jahres geplant ist, um Englisch-Unterricht in der Berufsschule anzubieten. Fakultativ wird schon jetzt einmal pro Woche eine Doppelstunde in „Legal english“ zusätzlich angeboten. Da die verbesserten Sprachkenntnisse

den Kanzleien mit ausländischer Mandatschaft zugutekommt, empfehlen wir die Übernahme der Dozentenkosten durch die Ausbilder.

Die EU fördert ein vierwöchiges Auslandspraktikum für volljährige Azubis im 2. Ausbildungsjahr nach der Zwischenprüfung. Eine Woche Sprachunterricht und 3 Wochen in einer Anwaltskanzlei, die vermittelt wird, werden nicht nur die allgemeinen, sondern auch die

kanzleispezifischen Sprachkenntnisse verbessern. Etwa 300 € Eigenanteil und eine Bewerbung in der Zielsprache sind erforderlich. Die Herbstplätze sind bereits belegt. Interessenten für ein Praktikum im nächsten Frühjahr können sich ab sofort melden bei Frau Hinz im OSZ Recht oder unter hinz_schule@yahoo.de

Wir hoffen, dass mit diesen Angeboten die Attraktivität der Ausbildung steigt.

1. Im KF-Verfahren keine Kürzung von Mehrkosten bei Rechtsverfolgung in mehreren Prozessen KG,

Beschl.v.7.9.11 – 2 W 123/10

Leitsatz des Gerichts:

Bei der im Kostenfestsetzungsverfahren erhobenen Einwendung, dass ein Verfahren missbräuchlich in mehrere aufgespalten worden ist, geht es nicht um die dem Rechtspfleger übertragene Aufgabe, eine konkrete Kostengrundentscheidung auszufüllen, sondern um die Kürzung von Erstattungsansprüchen aufgrund umfangreicher materiell-rechtlicher Erwägungen. Eine solche Prüfung übersteigt die Entscheidungsmacht und die Entscheidungsmöglichkeit des Rechtspflegers und gehört in die Kompetenz des Prozessrichters.

Berliner Kostenecke

Sachverhalt und Erläuterungen Hansens, *RVGreport 2012, 233ff*

2. Keine Termingebühr für Erörterungstermin nach § 202a StPO KG,

Beschl. v. 18.11.2011 – 1 Ws 86/11

Leitsatz des Gerichts:

Dem Verteidiger steht für die Teilnahme an einem nach § 202a StPO durchgeführten Erörterungstermin keine gesonderte Gebühr analog Nr. 4102 VV RVG zu.

Sachverhalt und Erläuterungen Burhoff, *RVGreport 2012, 298 f.*

3. Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung bei Drängen auf Abschluss einer Honorarvereinbarung

KG, Beschl. v. 23.1.2012 – 4 Ws 3/12

Leitsatz des Gerichts:

Die Zurücknahme der Beordnung wegen einer ernsthaften Störung des Vertrauensverhältnisses kommt in Betracht, wenn der Pflichtverteidiger den Angeklagten ungeachtet dessen erklärter Ablehnung wiederholt bedrängt, eine schriftliche Vereinbarung über ein Honorar abzuschließen, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigen würde, und hierbei zum Ausdruck bringt, ohne den Abschluss dieser Vereinbarung sei seine Motivation, für den Angeklagten tätig zu werden, eingeschränkt.

Sachverhalt und Erläuterungen Burhoff, *RVGreport 2012, 318 ff.*

Fortbildung im Oktober 2012

Vorabentscheidungsverfahren -
Der normale Anwalt vor dem EuGH

RA Dr. Hans-Michael Pott, Mitglied des Europaausschusses der BRAK, vermittelt am **Donnerstag, 25.10.2012, 9.00 -16.00 Uhr,** die Grundlagen für das Verständnis des Vorabentscheidungsverfahrens und den praktischen Umgang mit ihm.

Schwerpunkte: Entscheidungskompetenzen des EuGH / Anlässe der Vorlage/ Auslegung nationaler Normen / Stellung des Anwalts / Praktische Hinweise (s. rechts).

Elektronischer Rechtsverkehr

Der Referentenentwurf des BMJ zur Förderung des **Elektron. Rechtsverkehrs (ERV)** wird im Herbst 2012 erwartet. Am **Donnerstag, 25.10.2012 werden um 18 Uhr** MR Dr. Christian Meyer-Seitz, BMJ, RA Christoph Sandkühler, Vors. BRAK-Ausschuss ERV und Berhard Brückmann, Leiter des IT-Referats bei der Senatsverwaltung für Justiz, über die geplanten Änderungen diskutieren. Moderation: Kammerpräsidentin Irene Schmid.

Neue Online-Anmeldung

Die Online-Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin ist neu gestaltet. Auf www.rak-berlin.de unter Termine oder rechts auf der Website unter "Im Blickpunkt" findet sich der Link zur Online-Anmeldung. Zunächst ist eine einmalige Registrierung erforderlich, die die anschließenden Anmeldungen vereinfacht. Neu ist, dass umgehend nach einer Terminbuchung eine Buchungsbestätigung per E-Mail versandt wird.

Kammerton

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.
DAI ist angegeben für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltaiestr. 1, 10179 Berlin, im EG des Gebäudes der RAK.
 Das FI (Fachinstitut für Steuerrecht) liegt in der Littenstraße 10.
Anmeldung per Fax mit dem Formular unten oder online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#)

Bitte ankreuzen, Adressdaten unten ausfüllen und als Fax senden - Fax-Nr. 306 931 99 -
 oder als Datei mailen an info@rak-berlin.org

<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 19.09.2012 19 Uhr, kostenfrei, RAK Anmeldung erforderlich	“Was gute Anwälte mitbringen müssen” - Fortsetzung des Erfahrungsaustausches mit Kolleginnen und Kollegen, die sehr lange anwaltlich tätig sind Moderation: Vizepräsident Bernd Häusler
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 26.09.2012 13.30 - 18 Uhr, RAK , 80,- €	PKH und Beratungshilfe Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
<input type="checkbox"/>	Donnerstag, 25.10.2012 9 - 16 Uhr, DAI , 100,- €	Vorabentscheidungsverfahren - Der normale Anwalt vor dem EuGH RA Dr. Hans-Michael Pott, Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK; 6 Zeitstunden, § 15 FAO Arbeitsrecht oder Steuerrecht oder Sozialrecht oder Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/>	Donnerstag, 25.10.2012 18.00 Uhr, DAI , Eintritt frei, Anmeldung erforderlich	Die geplanten Änderungen beim Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) Podiumsdiskussion mit Ministerialdirigent Dr. Christian Meyer-Seitz, BMJ; RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses ERV; Bernhard Brückmann, Leiter des Referats Informations- und Kommunikationstechnik der Senatsverwaltung für Justiz; Moderation: Kammerpräsidentin Irene Schmid
<input type="checkbox"/>	Freitag, 26.10.2012, 14 - 18 Uhr, FI , 60,- €	English for Office Communication Dr. Willy Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin. This English course is intended for those working in an office who require practice in authentic business communications skills and an understanding of key business concepts.
<input type="checkbox"/>	Montag, 29.10.2012, 13:30 - 18:00 Uhr, RAK , 80,- €	Jahresende - Haftungsfälle. Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig. U.a.: Die notwendigen Maßnahmen zum 31.12.2012 / Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen / Haftungsfällen/ Hieb- und stichfeste Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen / Checkliste
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 07.11.2012, 13:30 - 18:30 Uhr RAK , 80,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung melde ich folgende Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
 Fortbildung
 Littenstraße 9
 10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des Datums und des Themas der Veranstaltung.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg · Telefon (03381) 25 33-0 · Telefax (03381) 25 33-23

1. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Familienrecht / Steuerrecht

26.10.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht“

RA Bernd Kuckenburger, FA für Familien- u. Steuerrecht

Gem. § 15 FAO für Familien- u. Steuerrecht (5 Std.)

Insolvenzrecht

02.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 225,00 €

„Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz“

RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, FA für Insolvenzrecht, Handels- u. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht
Gem. § 15 FAO für Insolvenzrecht (5 Std.)

Sozialrecht

02.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Aktuelle Spezialfragen im Sozialversicherungsrecht“

RA Dr. Jürgen Brand, Richter des VGH für das Land NRW

Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

Verkehrsrecht

09.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Frankfurt (Oder), RAMADA Hotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Aktuelle Entwicklung im Sachschadensrecht“

RAin Gesine Reiser, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht

Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)

Erbrecht

09.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Der Erbrechtprozess“

RA Stephan Reißmann, FA für Erbrecht

Gem. § 15 FAO für Erbrecht (5 Std.)

Kanzleimanagement

14.11.2012, 13.00 – 18.30 Uhr
Potsdam, Mercure Hotel
Kostenbeitrag: 105,00 € (RAe),
95,00 € (Mitarbeiter)

„RVG-Abrechnung aktuell“

Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin

Verwaltungsrecht

15.11.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
16.11.2012, 9.00 – 16.00 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 395,00 €

„Vertiefungs- u. Qualifizierungskurs Beamtenrecht“

Johann Weber, Vors. Richter am VG, Berlin

Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (10 Std.)

Bau- u. Architektenrecht

17.11.2012, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 195,00 €

„Schnittstellen privates Bau- u. Architektenrecht und öffentliches Baurecht“

RAuN Dietmar Dahmen, FA für Verwaltungsrecht und FA für Bau- u. Architektenrecht
Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht (5 Std.)

Strafrecht

21.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht“

Wolfgang Angster, Staatsanwalt, Ravensburg
RA Klaus Martin Rogg, FA für Strafrecht
Gem. § 15 FAO für Strafrecht (5 Std.)

Mitgeteilt

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

23.11.2012, 9.00 – 17.00 Uhr
 24.11.2012, 9.00 – 12.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungscenter
 Kostenbeitrag: 260,00 €

„Praxisschwerpunkte Mietrecht“

Michael Reinke, Richter am AG, Berlin-Lichtenberg

Gem. § 15 FAO für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (10 Std.)

Verkehrsrecht

28.11.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungscenter
 Kostenbeitrag: 185,00 €

„Aktuelle Entwicklungen im Personenschadensrecht“

Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am LG, Köln

Gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht (5 Std.)

Familienrecht

29.11.2012, 14.00 – 19.00 Uhr
 30.11.2012, 9.00 – 15.30 Uhr
 Berlin, DAI-Ausbildungscenter
 Kostenbeitrag: 245,00 €

„Aktuelles Familienrecht 2012“

RAin Esther Caspary, FAin für Familienrecht, Berlin
 Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG, Düsseldorf

Gem. § 15 FAO für Familienrecht (10 Std.)

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht). Sichern Sie sich so 5% Online-Rabatt. Sämtlichen Teilnehmern wird nach der Veranstaltung eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

**2. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg****Elmar Fuchs**

Menzelstr. 5, 14467 Potsdam

Lutz Schemmel

Paul-Engelhard-Str. 47 a,
 14469 Potsdam

Dr. Fabian Heyle

Gregor-Mendel-Str. 2, 14469 Potsdam

Mandy Cappello

Butzower Weg 21 a, 4776 Brandenburg

Bianca Petzhold

c/o Dombert RAe
 Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

Burkardt Ludwig

c/o RA Lang
 Katharinenkirchplatz 11,
 14776 Brandenburg

Monique Stache

Fichtenweg 24, 14547 Fichtenwalde

Enrico Boelitz

Moosweg 17 A, 14548 Schwielowsee

Claudia Lanzendorf

Lessingstraße 6, 16225 Eberswalde

Doris Kühn

Gladiolenstr. 3, 16348 Wandlitz

Christian Baier

Bartschendorfer Str. 8, 16845 Dreetz

Doreen Schubert

c/o Grehn, Weiß, Schubert-RAe
 Steindamm 4, 01968 Senftenberg

Jörg Waniek

Puschkinpromenade 15, 03044 Cottbus

Frank Schumann

Kavelweg 45 b, 16321 Bernau

Dr. Steffen Beilke

Bahnhofstraße 8, 15806 Zossen

Jana Böttcher

c/o Kanzlei Göpfert

Sielower Str. 36, 03044 Cottbus

Kerstin Charlotte Weber

c/o Bredereck & Willkomm

Friedrich-Ebert-Str. 33, 14469 Potsdam

Mitgeteilt

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10 · 10179 Berlin · Telefon (030) 24 62 90 0
 Telefon (030) 24 62 90 12 (VRiLG a.D. Menzel) · Telefax (030) 24 62 90 25 ·
 info@notarkammer-berlin.de · www.notarkammer-berlin.de

**„Tag der offenen Tür“
der Notarkammer Berlin**

Am 23.08.2012 veranstaltete die Notarkammer Berlin einen „Tag der offenen Tür“, an dem einem interessierten Publikum Gelegenheit geboten wurde, sich anhand von Vorträgen und Einzelgesprächen über beim Immobilienkauf besonders zu beachtende Punkte zu informieren/unterrichten.

Die Präsidentin der Notarkammer Berlin, Frau Holthausen-Dux, legte einführend die Bedeutung der vom Gesetz geforderten Beurkundung und die Aufgabe der Notare dar, unabhängig und unpar-



Der Geschäftsführer der Berliner Verbraucherzentrale Dr. Peter Lischke bei seinem Vortrag.



Auf dem Podium (v.l.n.r.): Alexander Nothaft, Leiter Kommunikation des Verbandes der Privaten Bausparkassen, Dr. Peter Lischke, Geschäftsführer der Berliner Verbraucherzentrale, Prof. Dr. Martin Häublein, Univ.-Prof. der Universität Innsbruck im Bereich „Wohn- und Immobilienrecht“ und Elke Holthausen-Dux, Präsidentin der Notarkammer Berlin

teilich für ausgewogene, klare Vereinbarungen zu sorgen und damit künftige Streitigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, die Beteiligten umfassend über die rechtlichen Folgen ihrer Vereinbarungen zu belehren, die Voraussetzungen für eine zügige und gesicherte Abwicklung der Verträge zu schaffen und – wo nötig – geschäftlich ungewandte Beteiligte vor Übervorteilung zu schützen.

Herr Alexander Nothaft als Leiter der Kommunikation beim Verband der privaten Bausparkassen unterrichtetebelehrt in einleuchtender Form über Möglichkeiten und die Notwendigkeit einer soliden Immobilienfinanzierung aus der Sicht des Verbrauchers. Er wies auf die Gefahr einer finanziellen Überforderung des Verbrauchers hin und stellte den aus seiner Sicht optimalen Finanzierungsmix dar.

Herr Dr. Peter Lischke schließlich wies als Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Berlin e.V. auf Punkte hin, auf die ein Verbraucher bei Abschluss eines Immobilienkaufvertrages zu achten sollte und hob das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung insbesondere von Bauverträgen hervor.

Eine Reihe nachfolgender Einzelgespräche mit Besuchern rundete das Bild der Veranstaltung ab.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Eine Anleitung für die Verteidigung

Wenn die Verteidigung ihr Recht auf Einsichtnahme in eine Bedienungsanleitung eines Atemalkoholtestgerätes geltend macht, genügt es, eine Kopie der Anleitung zur Gerichtsakte zu nehmen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen einer Bußgeldsache hatte ein Rechtsanwalt von der zuständigen Behörde verlangt, eine Kopie der Bedienungsanleitung des Atemalkoholtestgerätes übersandt zu bekommen, das seinem Mandanten zum Verhängnis geworden war. Da die Behörde seinem Drängen nicht nachgab, musste gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Das Amtsgericht Königs Wusterhausen entschied, dass die Verwaltungsbehörde eine vollständige Kopie der Bedienungsanleitung des Atemalkoholtestgerätes zur Gerichtsakte zu nehmen und der Verteidigung sodann Akteneinsicht zu gewähren hat.

Aus dem Recht zur umfassenden Verteidigung folge, dass der Betroffene Kenntnis von allen die Entscheidung begründenden Tatsachen haben muss. Hierzu gehöre auch die Gewinnung von

Beweisen, wobei beim Einsatz von Messgeräten auch die Kenntnis der Bedienungsanleitung dazu gehöre. Bedarf es einer Bedienungsanleitung, um den Behördenmitarbeitern die ordnungsgemäße Bedienung eines Geräts zu ermöglichen, muss der Betroffene überprüfen können, ob die Mitarbeiter bei der Messung bedienungsanleitungsgemäß gearbeitet haben. Hierzu ist die Kenntnis der Bedienungsanleitung selbst nötig.

Allerdings müsse die Anleitung dem Betroffenen nicht in Kopie übersandt werden. Vielmehr genüge es, wenn sie zur Gerichtsakte gelange, da so auch das Gericht die Anleitung zur Kenntnis nehmen könne. Dem Betroffenen sei dann die Möglichkeit gegeben, die Anleitung im Wege der Akteneinsicht zur Kenntnis zu nehmen und zu kopieren.

Urheberrechtliche Gründe dürften einer solchen Vorgehensweise ohnehin nicht entgegenstehen. Jedenfalls könnten sie dem Recht auf eine sachgerechte Verteidigung nicht entgegengehalten werden.

AG Königs Wusterhausen, Beschluss vom 31.07.2012 – Az.: 2.4 OWi 401/12

*(eingesandt von
RA H.-J. Brause, Strausberg)*

Anmerkung:

Nicht zu folgen ist der Auffassung des Gerichts, wonach die Anleitung nicht in Kopie übersandt werden, sondern nur zur Gerichtsakte gelangen muss. Dies schränkt das Recht der Verteidigung auf vollständige Akteneinsicht mit Übersendung aller erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des Vorwurfs unbegründet ein – führt zudem dazu, dass über eine Rücknahme von Einsprüchen erst nach Abgabe an das Gericht und dort nochmals beantragter Akteneinsicht befunden werden kann.

RA H.-J. Brause, Strausberg

**Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!**

**Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de**

Abmahnkosten: Gebührenanrech- nung und verfrühtes Abschluss Schreiben

- 1. Zur Berechnung eines Erstattungsanspruchs des anwaltlich Abmahnenden, wenn gegen den Abgemahnten die in einem anschließenden, denselben Gegenstand betreffenden Eilverfahren angefallene Verfahrensgebühr bereits festgesetzt worden ist.**
- 2. Die Kosten eines anwaltlichen Abschluss Schreibens können nur dann als "erforderliche Aufwendung" nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag erstattet verlangt werden, wenn das Schreiben nicht (wie aber im Streitfall) verfrüht abgeschickt wurde. (Leitsätze des Gerichts)**

In einem Abmahnfall stritten die Parteien noch um die Anwaltsgebühren. Es ging namentlich um einen Anspruch auf Erstattung anwaltlicher Abmahnkosten. Zum einen standen die Kosten für die Fertigung eines Abschluss Schreibens in Rede und zum anderen die Anrechnung von Geschäfts- und Verfahrensgebühr. Die Klägerin wollte die Geschäftsgebühr in vollem Umfang einklagen. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde aber eine Verfahrensgebühr bereits vollumfänglich festgesetzt. Das Kammergericht betonte, dass es zwar richtig sei, dass nach RVG-Anlage 1 Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 4 die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr angerechnet werde, so dass im Endeffekt nicht die Geschäftsgebühr zu kürzen sei. Wenn die Verfahrensgebühr aber schon vollumfänglich festgesetzt sei, müsse in Anwendung von § 15a Abs. 1 und 2 RVG klar sein, dass nicht mehr als der um den Anrechnungsbeitrag verminderte Gesamtbetrag der beiden Gebühren gefordert werden dürfe. Die Klägerin drang auch mit der Argumentation nicht durch, dass die Abmahnung ja das Hauptsacheverfahren vorbereiten sollte und deshalb zwei verschiedenen Angelegenheiten vorliegen

würden. Das Kammergericht betonte, dass die Abmahnung gerade dazu diene, das Eilverfahren, für das bereits die Verfahrensgebühr festgesetzt war, und nicht etwas das Hauptsacheverfahren vorzubereiten.

Auch die Erstattung der Kosten für das Abschluss Schreiben verwehrt das Kammergericht der Klägerin. Derartige, nach §§ 677, 683, 670 BGB entstandene Kosten könne der Anwalt nur dann verlangen, wenn das Schreiben nicht verfrüht abgesendet werde. Welche Frist hierfür gelte, hänge vom Einzelfall ab, so das KG. Ob eine Zwei-Wochen-Frist, die hier eingehalten worden wäre, generell ausreichend sei, ließ das Kammergericht offen. Zwar seien zwischen Zustellung der einstweiligen Verfügung und Abschluss Schreiben 19 Tage vergangen. Allerdings habe hier zwischen den Parteienvertretern nach 9 Tagen ein Telefonat stattgefunden, in dem der Vertreter des Abgemahnten bekundete, lediglich Formalien der ihm noch nicht im Original vorliegenden Verfügung prüfen zu wollen, weitere materielle Einwendungen aber nicht zu erheben gedenke. Dieser Umstand habe entweder ein nochmaliges Nachfassen, in jedem Fall aber ein längeres Zuwarten für das Abschluss Schreiben notwendig gemacht. Es sei daher verfrüht abgesandt worden und die Kosten dafür somit nicht erstattungsfähig.

Kammergericht,
Urteil vom
03.08.2012 –
Az.: 5 U 169/11

(eingesandt von
RiKG
Dr. Gangolf Hess)

Terminsgebühr: Vor dem Termin ist nicht im Termin

Wartezeiten und Vorhaltezeiten, wie sie durch Pausen und Unterbrechungen während der Verhandlung entstehen, sind typische Begleiterscheinungen des Berufsbildes des Rechtsanwaltes und weder eigenständig vergütungspflichtig noch stellen sie Besonderheiten dar, die durch Ausweitung bestehender Vergütungstatbestände aufgefangen werden müssen. (Leitsatz des Gerichts)

Vor dem Sozialgericht vertrat ein Rechtsanwalt seinen Mandanten in einem ALG-II-Verfahren, streitig war der Leistungsbezug in Höhe von 329,19 Euro für einen Monat. Die Terminsstunde auf 11:30 Uhr angesetzt. Der Termin zur mündlichen Verhandlung be-

Studiere Zukunft!

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

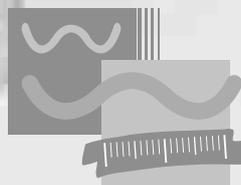
RECHTSFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN

mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen
- Familienfreundliche Hochschule



**WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
FERNSTUDIENINSTITUT**
Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

gann tatsächlich um 12:26 Uhr und endete um 12:43 Uhr. Für seine Tätigkeit verlangte der Rechtsanwalt u.a. eine Terminsgebühr in Höhe von 250,- Euro und eine Verfahrensgebühr in Höhe von

www.doc-safety-box.de

Wir transportieren Dokumente
sicher zwischen Hamburg & Berlin
040-55 44 05 75

170,- Euro. Die hohe Terminsgebühr rechtfertigte der Anwalt damit, dass er über eine Stunde auf den Termin warten müssen und sich so eine Terminoendauer von ca. eineinviertel Stunden ergeben habe. Der Gebührenstreit landete dann ebenfalls vor dem Sozialgericht. Die Richter gaben dem Anwalt insofern recht, als dass sie die Verfahrensgebühr in Höhe von 170,- Euro unbeanstandet ließen. Diese sei aber der Höhe nach nur deshalb billig und angemessen, weil beim Umfang der anwaltli-

chen Tätigkeit die knapp einstündige Wartezeit auf den Beginn des Verhandlungstermins berücksichtigt worden sei. Die geforderte Terminsgebühr sei allerdings mit 250,- Euro zu hoch angesetzt. Es sei lediglich eine Gebühr in Höhe von 128,- Euro angemessen. Die Dauer der Verhandlung sei als Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ein wesentliches Kriterium für die Bestimmung einer angemessenen Terminsgebühr. Hier habe die Verhandlung gerade einmal 17 Minuten gedauert. Handlungen, die der Vor- und Nachbereitung eines Termins dienen, seien über die Verfahrensgebühr abgedeckt. Die Wartezeit des Anwalts sei demnach bereits bei der Festsetzung der (von ihm in der Höhe beantragten) Verfahrensgebühr berücksichtigt worden. Im Übrigen seien Wartezeiten und Vorhaltezeiten, wie sie durch Pausen und Unterbrechungen während der Verhandlung entstehen, typische Begleiterscheinungen des Berufsbildes des Rechtsanwaltes und weder eigen-

ständig vergütungspflichtig, noch stellen sie Besonderheiten dar, die durch Ausweitung bestehender Vergütungstatbestände aufgefangen werden müssten. Der Versuch des Rechtsanwalts, im Nachhinein hilfsweise die Verfahrensgebühr noch weiter zu erhöhen, wenn das Gericht seiner Argumentation zur Höhe der Terminsgebühr nicht folge, könne nicht erfolgreich sein. Die nachträgliche Geltendmachung einer höheren Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens oder der nachträgliche Ansatz eines höheren Satzrahmens sei auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren immer dann nicht möglich, wenn es darum geht, eine ursprünglich von dem Rechtsanwalt – nach seinem Ermessen bestimmte – Gebühr zu erhöhen.

SG Berlin, Beschluss vom 02.08.2012 – Az.: S 180 SF 10908/11 E

(Eike Böttcher)

Forum

Schirachs Erben? – Immer mehr Anwälte entdecken die Mandatsprosa

Eike Böttcher

Seit Ferdinand von Schirach seinen Bestseller „Verbrechen“ vorgelegt hat, kann man bei der Rezension von Anwaltsbüchern mit Mandatshintergrund dem Reiz, sie zumindest ansatzweise an Schirachs Werk zu messen, schwerlich widerstehen. Kaum dass einem dieser Gedanken beim Lesen des Buches gekommen ist, muss man ihn fairerweise schon wieder verwerfen oder zumindest relativieren. Denn die Idee zum Bericht aus dem Kanzleialltag mag einigen Anwaltsautoren schon vor „Verbrechen“ gekommen sein und auch in anderen Literatur-Genres ist es nicht gerade üblich, alle Neuerscheinungen an einem Werk zu messen. Gleichwohl darf und muss ein Vergleich gerade dann erlaubt

sein, wenn sich der Verdacht aufdrängt, dass Autor und/oder Verlag auf den durch das gut verkaufte Referenzwerk in Gang gesetzten Zug – in dem Fall der Gattung Mandatsprosa – aufspringen wollen.

Gerichtsshow-Staatsanwalt schildert seine „spektakulärsten Fälle“

Stephan Lucas ist Rechtsanwalt und hat seit 2006 eine eigene Kanzlei in München. Was ihn laut Werbetext seines Verlages bekannt gemacht hat, sind seine Auftritte in der Gerichtsshow „Richter Alexander Hold“, in der er seit 2001 regelmäßig einen der Staatsanwälte spielt. Nun hat Stephan Lucas ein Buch verfasst. Darin berichtet er „von

seinen spektakulärsten Fällen und davon, wie es ist, tagtäglich mit dem Bösen konfrontiert zu werden.“

Wenn man um Lucas Tätigkeit bei Richter Hold und um den Fakt weiß, dass er eigentlich mal PR-Arbeit machen wollte – „am liebsten eine Lobbytätigkeit“ –, fällt es schwer, sein Buch frei von Vorurteilen zu lesen. Schon das Cover vermittelt den Eindruck, dass es hier in erster Linie um Aufmerksamkeit und Eigenwerbung geht. Der Titel „Auf der Seite des Bösen“ soll wahrscheinlich menschliche Abgründe ungeahnten Ausmaßes assoziieren. Wem das noch nicht deutlich genug ist, der bekommt mit dem Untertitel „Meine spektakulärsten Fälle als Strafverteidiger“ noch mal mit der Holz-



Stephan Lucas
Auf der Seite des Bösen

Meine spektakulärsten Fälle
 als Strafverteidiger

Knaur TB
 272 Seiten, 8,99 EUR,
 ISBN 978-3-426-78542-3

hammermethode erklärt, dass dieses Buch wirklich nichts für schwache Nerven sein soll. Frei von jeder Zurückhaltung präsentiert sich Lucas auf dem Cover auch selbst, statt ein Motiv für seine Geschichte(n) oder eins aus dem Strafverteidigermilieu zu nehmen. Das Portrait zeigt auch gleich, wie Lucas wahrscheinlich wahrgenommen werden will. Die düsteren Lichtverhältnisse spielen auf die Gefahr und das Zwielflicht in seinem Berufsalltag an, die gelockerte Krawatte und das zerfahrene gegelte Haar betonen seine Lockerheit wenn nicht gar Coolness und der Blick soll wahrscheinlich zeigen: Hier sitzt einer, dem man nichts vormachen kann.

Nur an die Wirklichkeit angelehnt

Bevor man sich dem eigentlichen Inhalt des Buches widmet, ist die sogenannte Titelei des Werkes einen Blick wert. Dort findet sich nämlich der wichtige Hinweis, dass Namens- und Ortsangaben sowie Sachverhalte und Dialoge geändert bzw. verfremdet wurden, insbesondere um der anwaltlichen Schweigepflicht Rechnung zu tragen. Weiter heißt es: „Mag sich also die eine oder andere Begebenheit tatsächlich anders zugehen haben, so sind doch alle Schilderungen, Vorkommnisse und Dialoge im Buch an die Wirklichkeit angelehnt oder hätten sich so zutragen können.“

Den Eindruck, dass der Autor von dieser

Maßnahme allzu häufig Gebrauch gemacht hat, gewinnt man leider sehr oft. Hauptsächlich mag das an den unbeholfen wiedergegebenen Dialogen liegen, die wie aus eben jenen Gerichtsschows klingen, in denen Lucas nebenberuflich auftritt. Die vom Autor wiedergegebene Dramaturgie der Verfahren klingt oft ebenfalls zu sehr nach Hold & Co. Da erscheint alles ziemlich aussichtslos bis sich der entscheidende Hinweis oder Zeuge doch noch kurz vor dem Urteilsspruch findet. Anders als bei Schirachs „Verbrechen“ stehen auch nicht die Taten und Geschichten dahinter im Vordergrund. Die Fälle bilden eher die notwendige Grundlage für das Schauspiel des Strafverfahrens, bei dem der Hauptdarsteller „Strafverteidiger“ aus seiner Sicht, in der Ich-Form und vor allem über sich erzählt. So weist der Autor noch mal ekstatisch wie ein aufgekratzter Student nach einem Professorenlob darauf hin, dass der Richter sein Plädoyer eins zu eins in die Urteilsbegründung übernommen hat.

Von allem ein bisschen zu viel

Sprachlich bewegt sich Lucas auf einem Niveau, das bemüht einfach und zuweilen anbiedernd daher kommt. Dadurch haben seine Schilderungen oft von allem ein bisschen zu viel. Wenn er beispielsweise nach einem anstrengenden Tag eigentlich mit seiner Frau zu Hause zum gemeinsamen Kochen verabredet war, dann standen nicht einfach so Nudeln zur Zubereitung an, sondern Spaghetti mit Tomatensoße „nach einem alten Familienrezept“. Während er eine seinen Mandanten belastende Zeugenaussage im Kopf noch mal durchgeht, erklingt aus den Boxen seiner Autolautsprecher „ein schwermütiges Lied nach dem anderen“. Bei seiner Kanzleieröffnung lässt er es bei „Griechischer Wein“ und „Born to be wild“ mit Rockern und Prostituierten aus der Mandantschaft krachen. Ganz bodenständig bekennt er, sich bewusst gegen Vernissagen entschieden zu haben, weil er es nicht nötig habe, einen intellektuellen Eindruck zu schinden.

Als ihm auf Mallorca in seinem „Lieb-

lingslokal“ (wo sonst), das er gerade mit seinem Kumpel Ändi besuchte, die Digitalkamera geklaut wird, überführt er den Dieb mit Hilfe der Videoüberwachung, deren Bänder ihm die Chefin der Bar, vermutlich eine liebe Freundin oder zumindest sehr gute Bekannte, zur Verfügung stellt. Und der Polizist, der sich überraschenderweise als Täter herausstellt, wird von Lucas gnadenlos zur Schnecke gemacht. Auch wenn der Täter „am ganzen Körper zittert und in einer Tour wimmert“, lässt Lucas, der Unerbittliche, ihn ein Geständnis noch an Ort und Stelle aufschreiben. „Und jetzt schreiben wir es noch mal in Schönschrift. Nicht dass es hinterher heißt, Du wärest besoffen gewesen und hättest nicht gewusst, was Du da notierst.“ Selbst wenn es tatsächlich so war, klingt es beim Lesen eher nach einer kindlichen „Räuber und Gendarm“-Unterhaltung im Stil von „Nimm dies, Schurke!“.

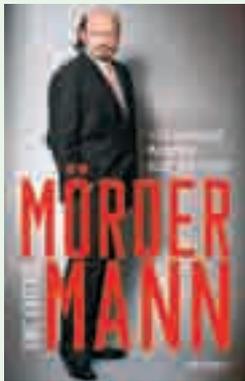
Die nutzwertigen Momente

Jedoch hat das Buch auch seine nutzwertigen Momente. Lucas lässt in seinen Prozessschilderungen oft Begründungen für sein taktisches Vorgehen einfließen. So erklärt er zum Beispiel, was ein Mordmerkmal ist und welchen Vorteil es für seinen Mandanten hat, „nur“ wegen Totschlags anstatt wegen Mordes verurteilt zu werden, eine deutlich geringere Strafe nämlich. Sehr authentisch und lehrreich ist auch die Szene, in der er eine Praktikantin mit in die JVA nimmt, um sie mit seinen Mandanten zu konfrontieren. Die junge Dame ist der Ansicht, dass man den Verbrecher im Menschen schon äußerlich erkennen kann, was sich nach dem Besuch im Knast dann als doch nicht so leicht herausstellt. Sehr erhellend und lehrreich, wenn für Außenstehende auch desillusionierend, sind seine Blicke hinter die Kulissen eines Strafprozesses. Glaubt man seinen Ausführungen dazu, geht es oft mehr um Machtspiele zwischen Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger als um das Schicksal des Angeklagten. Ein Anliegen, ein sehr zentrales sogar, ist es ihm auch, die Parteilichkeit des Strafverteidigers in unserem

Rechtssystem zu begründen und sie als Errungenschaft zu preisen. Und zwar nicht nur für denjenigen, der aktuell auf der Anklagebank sitzt. Insofern er hiermit bei der mutmaßlichen Zielgruppe der Gerichtsshowkonsumenten halbwegs durchdringt, sei allen Kritikern gesagt, dass die 8,99 Euro für das Buch zumindest keine Fehlinvestition sind.

Mördermanns Buch

Auch Uwe Krechel ist Rechtsanwalt und hat ebenfalls ein Buch über seine aufwändigsten Mandate geschrieben. Im



Uwe Krechel

Mördermann

Heyne Verlag
272 Seiten, 19,99 EUR
ISBN 978-3-453-20010-4

Gegensatz zu Lucas ist Rechtsanwalt Krechel allerdings deutlich länger im Geschäft. Seit 25 Jahren verteidigt er nahezu ausnahmslos in Mord- und Totschlagsfällen. Sein Buch heißt „Mördermann“; dem Epilog zufolge hat es Krechel auch aus einer Art Therapiegedanken heraus geschrieben. Er hadert mit seiner Motivation für den Beruf, der ihn mit so viel menschlichem Leid sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite konfrontiert.

Das Werk folgt dem Strickmuster, welches auch Lucas' Buch zugrunde liegt (wobei Krechels Buch früher erschienen ist). Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf dem Prozess aus der Sicht des Verteidigers. Allerdings wirken die Schilderungen Krechels authentischer, was vielleicht auch seiner längeren Berufserfahrung geschuldet ist. Die Grausamkei-

ten, mit denen er sich in seinen Fällen auseinander setzen muss, lassen den Leser wahrlich nicht kalt und man kann die Sinnkrise, die er eingangs des Buches schildert, tatsächlich nachvollziehen. In den Tatschilderungen bleibt der Autor sachlich und versucht nicht unnützlich zu dramatisieren. Dies ist bei den grausamen Szenarien, die Krechels Mandanten zur Last gelegt werden, aber auch nicht nötig. Besonders schwere Kost ist das Kapitel über den Foltermord in der JVA Siegburg; einen der Mittäter hatte Krechel in dem Aufsehen erregenden Prozess vertreten.

Überzeichnete Triumphe

Seine Ausführungen zu den Geschehnissen vor Gericht sind trotz aller Sachlichkeit doch recht spannend, obwohl auch Krechel der Versuchung manchmal nicht widerstehen kann, Triumphe etwas zu überzeichnen. So sieht er sich denn, nachdem er in einem Mordprozess den psychiatrischen Gutachter der absoluten Unfähigkeit überführt hat, als wahrer Herr des Verfahrens und diktiert der Staatsanwaltschaft und dem Gericht seine Bedingungen. Ob die anderen Beteiligten dieser Szene tatsächlich so ehrfurchtsvoll und demütig reagierten, wie Anwalt Krechel es nach seinen Beschreibungen empfand, mag einmal dahingestellt sein. Gleichwohl halten sich derartige Ausfälle in Grenzen.

Das größte Dilemma eines Strafverteidigers

Durch seine Spezialisierung auf Mord und Totschlag gelingt es Krechel, wohl auf das größte Dilemma eines Strafverteidigers mit seinem Tätigkeitsschwerpunkt hinzuweisen. Neben dem Unverständnis im gemeinen Volk für sein Tun ist das der Umstand, dass er fast nie einen Fall so richtig gewinnt. Es geht eigentlich immer nur darum, die besondere Schwere der Schuld zu verhindern oder sonst einen Strafabatt auszuhandeln. Dass man dies einem Mandanten, der nach dem Schuldspruch dann doch erst mal lebenslänglich einfährt, als Erfolg verkaufen muss, ist eine Herausforderung, der sich angehende Strafverteidiger bewusst sein sollten.

Die Motivation des Mördersmanns

Wenn man dann noch dem Bekenntnis Krechels glaubt, dass man mit seinen Mandanten und Mandaten nicht reich wird, fragt man sich, warum man bzw. der Mann sich das antut. Die Antwort gibt Krechel in seinem Schlusswort, quasi im Plädoyer in eigener Sache. Eine Auszeit habe er schon gebraucht von seinem Job. Nach einer Sinnkrise wollte er nicht mehr neben Mördern auf der Anklagebank Platz nehmen. Er verabschiedete sich aus seiner Kanzlei und wurde Geschäftsführer einer Firma im Ausland, mit Topgehalt und ohne zwielichtigen Umgang. Nach zwei Jahren zog es ihn aber wieder zurück in seinen Beruf als Strafverteidiger. Die Analyse des extremen grenzüberschreitenden Verhaltens von Menschen faszinierte ihn, so der Anwalt in seinem Epilog. Da gibt es doch noch andere Möglichkeiten, will man ihm zurufen. Sachverständiger oder Profiler zum Beispiel.

Doch der Rechtsanwalt räumt auch ein, dass es das Gefecht vor Gericht ist, was ihn an seinem Beruf reizt. „Der schnelle Showdown des Strafprozesses“ der schließlich „auf ein finales Duell des Intellekts zusteuert“. Wer in solch einem Brustton der Überzeugung für seine Profession argumentiert, dem muss man wohl „das Feuer, das immer noch glüht, sobald ich den Gerichtssaal betrete“ einfach abnehmen. Für Recht und Gerechtigkeit sind solche Überzeugungstäter lebensnotwendig. Die Frage allerdings, ob die Ausführungen eines solchen Herzblutverteidigers eher zwischen Aktendeckel als Buchdeckel gehören, mag man nach der Lektüre von Krechels Buch nicht mit eben solcher Überzeugung in die eine oder andere Richtung beantworten.

Erbschaft ausgeschlagen

Die in der Überschrift provokant gestellte Frage nach den Erben Ferdinand von Schirachs kann man sowohl bei Stephan Lucas als auch bei Uwe Krechel getrost verneinen. Dafür fehlt den Büchern sowohl die erzählerische Leichtigkeit, die von Schirach mit seiner minimalistischen und doch alles sagen-

Bücher

den Sprache erreicht, als auch die Distanz zu sich, mit der der „Verbrechen“-Autor sein Werk verfasst hat. Fairerweise muss man aber auch sagen, dass die Anwaltsautoren eine solche Erbschaft mit ihren Büchern nicht unbedingt angestrebt haben. Vielmehr lag beiden wohl auch daran, sich selbst und ihrer beruflichen Kompetenz ein kleines Denkmal zu setzen. Das sei ihnen gegönnt.

Der Autor ist Mitglied der Redaktion und bloggt unter www.media-and-law.de über Rechtliches in den Medien



Bücher

Von Praktikern gelesen

Gerold / Schmidt

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Kommentar

Verlag C.H. BECK

20., überarbeitete Auflage 2012. Buch. Mit Erratazettel (16 Seiten). XXV, 2027 S.

ISBN 978-3-406-62780-4

109,00 EUR



RVG-Klassiker in Neuauflage

Der Klassiker des anwaltlichen Vergütungsrechts, der „Gerold/Schmidt“ ist 2012 in 20. Auflage erschienen. Der Umfang ist gegenüber der Vor-

auflage um über 10% (von 1845 auf 2027 Seiten) angewachsen. Leider auch der Preis (von 98 € auf 109 €). Um es aber vorweg zu nehmen: Der Kommentar ist nach wie vor jeden Euro wert und amortisiert sich durch seine kennt-

nisreiche, zuverlässige und praxisnahe Darstellung.

An neuen gesetzlichen Vorschriften ist vor allem § 62 RVG erwähnenswert. Es handelt sich um Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz, also um Verfahren nach der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, deren Vergütung übersichtlich und klar vom Bearbeiter Mayer dargestellt ist.

Von der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte, die bis zum 15. Februar 2012 berücksichtigt ist, sind neue Entscheidungen zum Begriff der Angelegenheit (§ 15 Abs. 2 RVG) und der Termingebühr bei der außergerichtlichen Erledigungsbesprechung unter Anwälten erwähnenswert. Das gleiche gilt für erweiterte Beschwerdemöglichkeiten im PKH/VKH-Verfahren. Ebenso zuverlässig ist die erste Rechtsprechung nach Inkrafttreten des FamFG kommentiert.

Der Bearbeiter *Burhoff* hat eine Flut von Entscheidungen zum Strafrecht, insbesondere zur zusätzlichen Gebühr gem. VV 4141 bei Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung eingearbeitet.

Der in der Voraufgabe neu aufgenommene eigene Teil zu den Gegenstandswerten wird von rund 100 auf über 200 Seiten erweitert. Neue Stichwörter zum Straf- und Bußgeldverfahren wurden hinzugefügt, z.B. „Dealgeld“. Die Gegenstandswerte in Zivilsachen werden von A wie Abänderung bis Z wie Zwangsverwaltung auf 100 Seiten und 608 Randnummern alphabetisch von den Bearbeitern *Müller-Rabe* und *Mayer* seziiert. Da bleibt keine Frage unbeantwortet. Und das macht die Neuauflage für den Praktiker unentbehrlich, auch wenn die Änderungen des RVG, die mit dem 2. KostRMOG hoffentlich bald in Kraft treten, eine weitere Neuauflage erfordern werden.

RA Hans-Joachim Ehrig
Geschäftsführer und Gebührenreferent
der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dr. Georg Jennißen

WEG-Kommentar

Dr. Otto Schmidt Verlag,
3. neu bearbeitete Auflage 2012,
1632 Seiten,
ISBN 978-3-504-45074-8
119,00 EUR



Nach etwas mehr als zwei Jahren erscheint die 3. Auflage dieses immer noch jungen Kommentares. In dieser Neuauflage ist die sehr umfangreich ergangene Rechtsprechung

zu etlichen Wohnungseigentumsvorschriften eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Themen: Abänderung, des Kostenverteilungsschlüssels, Bildung und Darstellung der Instandhaltungsrücklage und der Jahresabrechnung, Bezeichnung der Beklagtenseite im Beschlussanfechtungsverfahren, Zeitpunkt der Vorlage der Adressliste, Sondereigentumsfähigkeit von Heizkörpern, Rechtmäßigkeit von Videoüberwachungsanlagen, Großzügige Auslegung des Modernisierungsbegriffes. Auch in qualitativer Hinsicht konnte das Nachschlagewerk für die Gestaltungsarbeit und die Schriftsatzentwürfe auf höchsten Niveau noch einmal zulegen, vor allem durch eine vertiefte Erläuterung der für die Notarkollegen wichtigen §§ 1 - 9 WEG sowie eine vollständige Neukommentierung der zentralen Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Wohnungseigentümer, §§ 13 - 15 WEG.

Dieses Werk gehört, wie auch die Voraufgaben, damit zu einem wichtigen Begleiter in der täglichen wohnungseigentumsrechtlichen Praxis.

Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht

Redaktionsschluss immer am 20. des Monats

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation: Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
01.10.	Beginn Fernstudium Rechtsfachwirt und Notarfachwirt		Beuth Hochschule Berlin www.beuth-hochschule.de/fsi
04.10.	Was tun, wenn die SOKA-Bau kommt?	Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
05./06.10.	RVG - Kompakt: ZPO & RVG	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.10.	Mietrechtsreform 2012	Dr. Klaus Lützenkirchen	DAI www.anwaltsinstitut.de
11./ 12.10.	Die Beschwerde zum EGMR	Prof. Dr. Angelika Nußberger Martina Keller u.a.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
11.10.	Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Mietwagen		Arbeitskreis Verkehrsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
12.10.	Neueste Rechtsprechung des BGH zum materiellen Wettbewerbs- und Markenrecht	Prof. Dr. Wolfgang Büscher	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.10.	Verteidigung von Berufskraftfahrern, Fuhrparkverantwortlichen und Verkehrsleitern	Detlef Neufang	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.10.	Erfolgreiche Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde im Rahmen der Strafverteidigung	Michael Beneke	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.10.	M&A in Krise und Insolvenz	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.10.	Schwerpunkte der neuesten Rechtsprechung zum AGB-Recht	Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
16.10.	Vergabe und Vertrag im Tiefbau	Jarl-Hendrik Kues	vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung www.vhw.de
16.10.	Vergütung in Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.10.	Aktuelles aus dem Handelsregister - Update 2012	Robin Melchior	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.10.	PEBBŞY - Personalbedarfsberechnungssystem	Kerstin Wendler	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
17.10.	RVG in Straf- und Bußgeldsachen der Justizverwaltung	Horst-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.10.	DAI Late Nite Arbeitsrecht I: Typische Probleme um den Kündigungsschutzprozess	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

18.10.	DAI Late Nite Familienrecht I: Verbundverfahren, Umgangspfleger, Beschleunigungsgebot	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
19. - 20.10.	7. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Dr. Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
19. - 20.10.	2. Berliner Gefangenentage	div.	RAV e.V. und Arbeitskreis Strafvollzug der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger www.rav.de
19.10.	Das neue WTO-Beschaffungsübereinkommen und internationales Vergaberecht	Dr. Christian Pitschas Anna Caroline Müller u.a.	forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de
20.10.	Unterhaltspflichtige Einkommen bei Selbständigen und Nichtselbständigen	Helmut Borth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.10.	Kirchliches Arbeitsrecht	Prof. Dr. Jacob Joussem	DAI www.anwaltsinstitut.de
23./24.10.	Das Notariat in der Praxis – Einführung: Urkunden und ihre Abwicklung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24.10.	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.10.	Städtebauliche Verträge	Dr. Alexander Kukk Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.10.	Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütungsberechnung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.10.	Informationsansprüche - Tipps zur Durchsetzung und Verhinderung	Dr. Gernot Schiller	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
25.10.	Vorabentscheidungsverfahren - Der normale Anwalt vor dem EuGH	Dr. Hans-Michael Pott	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25.10./01.11.	Absolute Basics I - Englisch zum „Schnuppern“	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26. - 27.10.	Herbsttagung und Mitgliederversammlung der AGEM Thema: Digitale und soziale Medien	Dr. Stephanie Trinkl Dr. Torsten Bettinger u.a.	Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV www.agem-dav.de
26./27.10.	Notariat Spezial: Aktuelle Entwicklungen bei notariellen Urkundsgeschäften	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26.10.	Der Arzthaftungsprozess	Dr. Alexandra Jorzig	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.10.	English for Office Communication	Dr. Willy Bondar	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.10.	Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch	E. Pauly	ARBER seminare www.arber-seminare.de
26.10.	Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht	Bernd Kuckenburg	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10.	Schönheitsreparaturen, Rückgabeanspruch des Vermieters, Instandsetzung, Rückbau	Rainer Derckx	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.10. - 27.10.	Forum Sozialrecht 2012	Dr. M. Neumann H. Siebel-Huffmann u.a.	ARBER seminare www.arber-seminare.de

Inserate

Berliner Rechtsanwältin mit 10jähriger Berufserfahrung sucht Kollegen/in zur Gründung einer

Bürogemeinschaft

– vorzugsweise in Treptow-Köpenick – oder geeignete Räumlichkeiten in bestehender Bürogemeinschaft zur Miete und beruflichen Zusammenarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Repräsent. Büroraum in TOP LAGE,

Uhlandstr. nahe Ku'damm, zur Untermiete mit Sekretariatsplatz, 2 RAe (Immobilien- und MedizinR), 650,- Euro warm.
Tel. 0172-3211455 od. 0174-7276119

Alteingesessene Anwaltssozietät sucht nette Kollegin/netten Kollegen für

Bürogemeinschaft.

Wir bieten ein 16 qm großes helles Arbeitszimmer sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Optional kann ein ReNo-Arbeitsplatz geschaffen werden.

Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig. Kontakt: 030 886 786 54 oder 88 67 81 88

Bürogemeinschaft gesucht

Nach 6 Jahren unfreiwilliger Unterbrechung will ich mich wieder als Rechtsanwältin niederlassen.

Ich suche eine Bürogemeinschaft, die keine Angst davor hat eine Anwältin wie mich als Kollegin aufzunehmen.

Leider bin ich bezirklich gebunden. Die Kanzlei sollte in Berlin-Mitte sein.

Kontakt:

Rechtsanwältin Seyran Ates
post@seyranates.de Telefon 0178-2376085

Suche bestehendes Notariat

zwecks Übernahme oder Einstieg in eine bestehende Kanzlei als Notarin. Kontakt: notarmlus@web.de

Attraktiver Büroraum am Ku'damm ist kurzfristig verfügbar.

Mittelständisch ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt im Bau-, Immobilien- u. Kapitalanlagerecht bietet eigenständigem Rechtsanwalt ein ansprechendes Kanzleizimmer nebst Mitbenutzung der Besprechungs- u. Versorgungsräume zur Untermiete an. Eine berufliche Zusammenarbeit wird angestrebt. Eine Kontaktaufnahme wird erbeten unter
ku.damm@web.de.

Familienrechtskanzlei

Alt eingeführte, überwiegend familienrechtlich ausgerichtete, Fachanwaltskanzlei in zentraler Lage (Steglitz/Schöneberg) in langjähriger weiter bestehender Bürogemeinschaft mit Kollegen anderer Fachgebiete mittelfristig abzugeben. Langfristige Einarbeitung gewährleistet und erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Erfahrener Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Dr. jur., 48 J., **sucht** neues wirtschafts-, zivil- oder immobilienrechtliches Betätigungsfeld. Interesse und Kenntnisse auch im Wirtschaftsstrafrecht vorhanden.

Tel.: 01573- 8000 226.

WP/StB bietet **Kooperation bei M & A Fällen** Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Vermögensnachfolge, Sonderprobleme. www.haraldwieser.de

Schöner Raum in Charlottenburg-Wilmersdorf

Rechtsanwältin vermietet schönen Raum in zentraler Lage (Lietzenburger/Ecke Joachimsthaler Str.), hell, freundlich und mit sehr schönem Blick – gern auch inkl. Sekretariatsdienst – an netten Kollegen oder nette Kollegin. Ab sofort oder später.
Tel. (030) 88 71 84 96

Kanzlei am Adenauerplatz mit Schwerpunkt Ausländer- und Familienrecht und überwiegend ausländischer Mandantschaft

sucht Mitstreiter/in für die genannten Rechtsgebiete,

wobei wir uns verschiedenen Formen der Zusammenarbeit (freie Mitarbeit und/oder Bürogemeinschaft) vorstellen können. Einarbeitung von Berufsanfängern ist möglich.

Tel.: 030/ 88 71 18 0 oder 0176/ 104 53 490

Wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei (5 Berufsträger) mit Schwerpunkten Baurecht, Vergaberecht (VOB/A und VOL/A) sowie Gewerbemietraumrecht bietet qualifizierten und motivierten Kollegen/innen mit eigenem Mandantenstamm

Kooperation in Berlin und Leipzig

an. Repräsentative, moderne Büroräume in Bestlage (Berlin-Mitte Nähe Gendarmenmarkt, Leipzig-Zentrum) werden zu fairen Konditionen angeboten. Verstärkung oder Ergänzung mit Ziel einer Partnerschaft gewünscht. Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 11/2011-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei Malorny, Wichmann, Lachmann bietet drei 3 Büroräume (ca. 60 qm)

ab dem 01.01.2013 nebst Nutzung technischer Einrichtungen (Empfang, Telefon, Fax etc.) in repräsentativem Altbau mit Fahrstuhl direkt am Theodor-Heuss-Platz in der Heerstraße 02, 14052 Berlin, an. **Kontakt: 3010 58 - 0.**

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Notarkollegen, die für ihr Notariat eine Nachfolgelösung suchen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Schöner Büroraum nebst Mitnutzung des Konferenzraumes und der Gemeinschaftsräume in bester Citylage (Friedrichstraße) in Arbeitsrechtskanzlei unterzuvermieten. Mitnutzung der Infrastruktur sowie Anmietung eines separaten Sekretariatsarbeitsplatzes nach Absprache möglich.

Tel.: 01717590099 E-Mail: arbeitsrecht-berlin@web.de

Anwaltskanzlei am Kurfürstendamm

Bietet einen Büroraum (22 qm) für eine/n Kollegin/Kollegen ab sofort. Die Mitnutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur ist möglich. Stellplätze sind vorhanden. Eine freundliche kollegiale Zusammenarbeit ist gewünscht. Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften an: kanzlei-kudamm@web.de

Renommierte Berliner Rechtsanwaltskanzlei im Süden der Stadt mit etabliertem Notariat **sucht** für ihr umfangreiches Zivildezernat

Kollegen/in,

möglichst Fachanwalt im Verkehrsrecht, für das umfangreiche Verkehrs/Zivildezernat. Wir erwarten eine selbständige Arbeitsweise, hohe Motivation und Freude am Anwaltsberuf.

Bewerbungen unter **Chiffre AW 9/2012-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Büroraum in City-West

Höhe Adenauerplatz, zw. U-Adenauerplatz
und U-Konstanzer Str.

Biete Altbau-Büroraum, Hochparterre, in neuer Bürogemeinschaft ab sofort, Mitnutzung von Bad, Toilette und Wartebereich. Bruttowarmmiete inkl. Strom und Internet (2 Zimmer) EUR 400,- – 600,-, Stuck, Parkett/Dielen.

Sekretariatsanbindung ist möglich mit gesonderter Vereinbarung, gegenseitige Vertretung und fachlicher Austausch sind sehr erwünscht.

RA Jacobs – Tel. 030 / 863 954 71

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Erfahrener Kollege (zul. 2001) **bietet** ggf. in eigener Kanzlei

Freie anwaltliche Mitarbeit

Insbesondere für die Rechtsgebiete
Allg. Zivilrecht, Mietrecht, Werkvertragsrecht, Verkehrsrecht,
OWi- und Strafrecht.

Einarbeitung in neue Rechtsgebiete jederzeit möglich.
Gerne werden Strafrechtsmandate übernommen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Ihre Zweigstelle am Hackeschen Markt

Kanzleischild. Arbeits- und Konferenzraum zur Mit-Nutzung.
250,00 € zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Rechtsanwalt mit über 20jähriger Berufserfahrung **bietet**

freie Mitarbeit

mit Schwerpunkt

Mietrecht - Arbeitsrecht

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Rechtsanwältin am Rankeplatz sucht Mitstreiter/Mitstreiterin

Schöne Räume in guter City-West-Lage - Engagierte
Rechtsanwältin (44) sucht sympathische/n Kollegen oder
Kollegin mit Engagement für Zweierkanzlei.

Ein gemeinsames Konzept und hohe Qualitätsansprüche an
die eigene Arbeit vervielfachen den Erfolg!

Telefon 0177 / 623 84 94 (RAin Metzger)
oder metzger@metzgervonrandow.de



ZIRNGIBL
LANGWIESER

Repräsentative Büroräume im Haus Cumberland

International ausgerichtete Wirtschaftskanzlei bietet ab Dezember 2012 zur befristeten Untervermietung, bevorzugt an Notare oder Strafverteidiger, bis zu 8 repräsentative Büroräume nebst Nebenflächen, ca. 80 - 300 m², im 3. OG des frisch sanierten Haus Cumberland am Kurfürstendamm 194. Die Bruttowarmmiete beträgt ca. EUR 17,00/m².

Kontakt: **ZIRNGIBL LANGWIESER**
Rechtsanwälte Partnerschaft
Rechtsanwalt Dr. René Latotzky
Mail: r.latotzky@zl-legal.de /
Telefon: 880 331-21

Angebot antiquarisch:

BVerfGE, **BVerwGE**, **NVwZ** mit **NVwZ-RR**, **LKV** jeweils komplett; **NJW** 1961 – 2011, **DVBI** 1972 – 2011 mit **VerwArch** 1989 – 2011, **BauR** 1988 – 2007, **ZfBR** 1988 – 2002, **UPR** 1988 – 2004; jeweils Originaleinband, geringe Gebrauchsspuren. Umfang und Preise verhandelbar.

E-Mail: ortloff@mediator-ortloff.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Möbl. Arbeitsbereich, 1/2 Zimmer 32 qm (Eur 210 warm), geeignet f. **Berufsanfänger** und / oder Räume 16 qm bzw. 34 qm (Eur 270 bzw. Eur 400 warm), ggf. m. Sekretariatsplatz frei. RA Schuster, Bln.-Möbit, 0175-52 50 686



Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Bebautes Grundstück nahe des Kriminalgerichts

10559 Berlin Mitte (Ortsteil Moabit)
Rathenower Straße 14
Grundstücksgröße: 981 m²
Kaufpreisvorstellung: 200.000 €

Exposé unter www.bundesimmobilien.de oder bei der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Verkaufsteam Berlin • Fasanenstraße 87 • 10623 Berlin
Telefon: 030 3181-4601 Markus Goltz

Überregionale Wirtschaftsrechtskanzlei in bester Lage

am Kurfürstendamm

bietet 3-4 Zimmer in Untermiete für Notar/Rae/StB/WP zur kollegialen Zusammenarbeit.

Bitte mail an: anwalt@smart.ms

Zentraler Büroraum in Mitte

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet hellen Altbau-Büroraum (ca. 24 qm) mit Parkett und zusätzlich eigenem Zugang, ggfs. tageweise, Mitnutzung Besprechungsraum und Kanzlei-Infrastruktur zw. Hackeschem Markt und Alex.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 mail@kanzlei-rogge.de

Biete angehendem/r Notar/Notarin preisgünstig an:

Ösapparat Hang Piccolo III und Siegelpresse Soldan

Neupreis lt. Internet je netto 529 EUR

Kontakte: 219 68 926 / 0160 93 36 20 84

Gesucht

Jüngerer Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm für alteingesessene zivilrechtlich ausgerichtete Praxis im Südwesten Berlins - über 50 Jahre am Ort - zur Zusammenarbeit mit dem Ziel späterer Praxisübernahme aus Altersgründen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kanzleiverkauf

Alteingesessene Kanzlei in Friedrichshain, über 20 Jahre am gleichen Ort, aus Altersgründen zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Im Wachstum befindliche **Steuerberatungskanzlei** mit Schwerpunkten Jahresabschlussstellung, Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umstrukturierungen, Umsatzsteuerrecht, **sucht langfristige**

Kooperation mit Rechtsanwälten;

steuer1berlin@gmail.com

Freier Mitarbeiter gesucht

Wir, 2 RAe, Bürogemeinschaft in Charlottenburg, suchen freie Mitarbeiter (Referendar oder Rechtsanwalt möglichst mit eigenem Mandantenstamm) zur Unterstützung im Bau-, Vergabe-, Architekten-, Miet-, Wohnungseigentums-, Insolvenz- und allgemeinen Zivilrecht. Die Nutzung eines Raums sowie die Mitbenutzung von Sekretariat und Besprechungszimmer sind möglich. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen werden erbeten an net.law@web.de.

Terminsvertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretung im Großraum KÖLN

Rechtsanwältin Isabelle Tariverdi

Aachener Straße 456, 50933 Köln, Tel. 0221 – 168 57 123
www.kanzlei-tariverdi.de, E-Mail: info@kanzlei-tariverdi.de

Übernahme
Terminsvertretung in
Hamburg und Umland

Rechtsanwältin Frauke Nissen
Glißmannweg 7, 22457 Hamburg
Tel: 040/59 35 41 80 Fax 040/59 35 41 81
nissen@rechtsanwaeltin-nissen.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor dem **Amtsgericht Zossen**

übernimmt

Rechtsanwältin Eva Böge
Passauer Straße 8-9, 10789 Berlin,
Tel. (030) 886 786 54, Fax (030) 886 786 55

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

» Mit ra-micro habe ich es beim Akten-suchen leicht und beim Aktenstudium einfach «

RAin Andrea Koch
Kanzlei Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

Ob in der Kanzlei, zuhause oder beim Mandanten: ra-micro sorgt dafür, dass Akten und Dokumente dort digital verfügbar sind, wo sie gerade gebraucht werden. Jederzeit – und zeitgleich für mehrere Nutzer.



<http://bit.ly/ramicro-dms1>
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-MICRO
After Work Lounge
am 26.09.12 in Berlin



Thema u.a.:
Preview: ra-micro 8 / windows 8 / Touchgeräte
Informationen und Online-Anmeldung:
<http://bit.ly/ra-micro-afterwork>

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de